



MCI – Management Center Innsbruck
Nonprofit-, Sozial- und Gesundheitsmanagement
Wissenschaftliches Arbeiten & Integrative Projekte II

Wintersemester 2015
Seminararbeit

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Tiroler Gemeinden

Fokusgruppe zur Analyse des Unterstützungsbedarfs

Autorinnen: Sandra Rettenegger
Barbara Schuster
Nelly von Maltzahn

Im Auftrag von: Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung
vom Land Tirol

Datum: 14.12.2015

Abstract

Die bestehenden Gesetze auf internationaler (UN-BRK) sowie Landes- und Bundesebene (Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetze), die die Tiroler Gemeinden dazu verpflichten, Barrierefreiheit für alle BürgerInnen zu garantieren, sind sehr umfangreich und stellen die Beauftragten vor eine große Herausforderung. Deshalb sieht die UN-BRK Einrichtungen vor, die die Umsetzung überwachen und Verantwortliche dabei unterstützen sollen. Studierende des MCIs wurden von der Antidiskriminierungsbeauftragten des Landes Tirol damit beauftragt herauszufinden, welche Unterstützungsmaßnahmen Tiroler Gemeinden hierbei benötigen.

Um die Forschungsfrage „Wodurch können Tiroler Gemeinden bei der Umsetzung der UN-BRK unterstützt werden?“ von verschiedenen Perspektiven zu beleuchten, wurde eine Fokusgruppe abgehalten. Im Zuge eines Gemeindeforum referierten ExpertInnen sowie Betroffene zum Thema Barrierefreiheit. Im Anschluss an die Hinführung zu den Themen wurden gemeinsam von Gemeindebediensteten und den ReferentInnen konkrete Maßnahmen diskutiert. Das Forschungsteam protokollierte den gesamten Seminartag und erhielt sämtliche Unterlagen der Referierenden im Anschluss. Bei der Auswertung der Daten kristallisierten sich vor allem folgende Probleme heraus: es herrschen Informationsdefizite (Barrierefreiheit wird meist nur mit Mobilitätseinschränkung gleichgesetzt) sowie Kommunikationsmangel, Anforderungen werden als zu umfangreich, Kosten meist als zu hoch und Fristen als zu knapp wahrgenommen bzw. sind diese teilweise unbekannt. Die Ergebnisse führten zu vier wesentlichen Empfehlungen: Informationsbereitstellung durch beispielsweise einen kompakten Infofolder und Newsletter, das Verankern von Barrierefreiheit in der Bildung/Pflichtlehre, das Forcieren der Nutzung des bereits bestehenden, umfassenden Angebots der Unterstützung bei der Bedarfserhebung und Planung sowie die Partizipation von BürgerInnen und Betroffenen.

Das Seminar hat zusätzlich dazu beigetragen Verantwortlichen die Scheu vor Projekten zu nehmen. Das Interesse und Engagement von Seiten der unterstützenden Einrichtungen sowie auch der Gemeindebeauftragten kann als durchwegs erfolgsversprechend gesehen werden im Hinblick auf die Realisierung von Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Tiroler Gemeinden.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung.....	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Zielsetzung und Forschungsfrage	3
2 Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderung	3
2.1 Hörbehinderte Menschen	4
2.2 Mobilitätseingeschränkte Menschen	4
2.3 Menschen mit Lernschwierigkeiten	4
2.4 Sehbeeinträchtigte und blinde Menschen	5
2.4.1 Wichtige Hilfsmittel für blinde Menschen.....	5
2.5 Barrierefreiheit.....	5
2.5.1 Bauliche Barrierefreiheit	6
2.5.2 Barrieren der Information und Kommunikation.....	6
2.5.3 Intellektuelle Barrierefreiheit – „Leichter Lesen“	6
2.5.4 Barrierefreiheit online	7
2.6 Inklusion	8
3 Die UN-Behindertenrechtskonvention und weitere Rechtsquellen.....	8
3.1 UN-Behindertenrechtskonvention	8
3.1.1 Artikel 1 – UN-BRK-Zweck	9
3.1.2 Artikel 2 – Begriffsbestimmungen.....	9
3.1.3 Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze	10
3.1.4 Artikel 4 – Allgemeine Verpflichtungen.....	10
3.1.5 Artikel 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung	10
3.1.6 Artikel 8 – Bewusstseinsbildung	10
3.1.7 Artikel 9 – Zugänglichkeit	11
3.1.8 Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	11
3.1.9 Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	11
3.1.10 Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.....	11
3.1.11 Artikel 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung	11
3.2 Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020.....	12
3.3 Antidiskriminierungsgesetz.....	12

3.4	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	13
3.5	Gleichbehandlungsgesetze	13
3.6	Einrichtungen zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der UN- BRK	14
3.6.1	Monitoringausschuss.....	14
3.6.2	Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung.....	15
3.7	Barrierefreie Gemeinden	15
4	Methodik.....	15
4.1	Setting und TeilnehmerInnenanwerbung	16
4.2	Datensammlung und -analyse.....	16
4.2.1	Teil eins – Referate	17
4.2.2	Teil zwei – Diskussionsrunde	18
5	Ergebnisse der Fokusgruppe	19
5.1	Erkenntnisse zu den Rahmenbedingungen und zum Entstehungsprozess	19
5.2	Erkenntnisse aus den Referaten	20
5.2.1	Barrieren für gehörlose Menschen	20
5.2.2	Barrieren für schwerhörige Menschen.....	22
5.2.3	Praktische Erfahrung aus der Gemeinde Galtür.....	23
5.2.4	Rechte für Menschen mit Behinderung, rechtliche Grundlagen zur Barrierefreiheit.....	23
5.2.5	Barrieren für Menschen mit Lernschwierigkeiten	24
5.2.6	Barrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen	25
5.2.7	Barrieren für sehbeeinträchtigte sowie blinde Menschen.....	25
5.3	Ergebnisse der Diskussion.....	26
6	Empfehlungen	28
6.1	Information	29
6.2	Bildung	30
6.3	Bedarfserhebung und Planung.....	30
6.4	Partizipation.....	31
7	Fazit und Ausblick	32
	Literaturverzeichnis	34
	Anhang.....	A1

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Bundesbehindertengesetz
BGStG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
BRK	Behindertenrechtskonvention
G-GIBG	Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz
L-GIBG	Landes-Gleichbehandlungsgesetz
MCI	Management Center Innsbruck
ÖAR	Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
ÖGSDV	Österreichische Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und ÜbersetzerInnen-Verband
ÖZIV	Österreichweite zukunftsorientierte Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
TADG	Tiroler Antidiskriminierungsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	United Nations Behindertenrechtskonvention

1 Einleitung

„Im Grunde sind alle Menschen behindert, der Vorzug von uns Behinderten allerdings ist, dass wir es wissen“ (Schäuble, 2012).

Laut Wolfgang Schäuble, der seit einem Anschlag 1990 im Rollstuhl sitzt, sind alle Menschen in gewisser Weise behindert – und jede/r Behinderte ist ein Mensch. Ihre Rechte werden aber in einer separaten UN-Konvention, getrennt von den allgemeinen Menschenrechten, behandelt. Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Oktober 2008 auch in Österreich ratifiziert (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, o.J.). Ähnlich wie im Menschenrechtsgesetz sind in ihr Rechte für behinderte Menschen am bürgerlichen und politischen Leben teilzunehmen festgehalten. Zudem enthält sie Regelungen zum Abbau von Barrieren um die Inklusion behinderter Menschen in die Gesellschaft zu ermöglichen (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2011b).

Durch die Ratifizierung der UN-BRK entstand in Österreich für Bund und Länder unter anderem die Pflicht Anlaufstellen einzurichten, die die Durchführung der Konvention koordinieren. Die Realisierung wird zudem von Überwachungsapparaten kontrolliert und abgesichert. Dies geschieht ebenfalls auf Bundes- und Landesebene.

Die Konvention ist ein großer Schritt in Richtung Inklusion. So ist zum Beispiel positiv hervorzuheben, dass es vom Sozialministerium eine deutsche Übersetzung sowie eine Version der UN-BRK in „leichter Sprache“ gibt für zum Beispiel Menschen mit Lernschwierigkeiten (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2011a). Jedoch gibt es in Bezug auf die Umsetzung noch viel Handlungsbedarf, besonders im Hinblick auf Sensibilisierung der Gesellschaft (Ladstätter, 2014). Es gilt also auch die Barrieren in den Köpfen der Bevölkerung abzubauen. Deshalb ist es wichtig die UN-BRK auch auf Gemeindeebene zu verankern. Die Tiroler Gemeinden müssen dabei unterstützt werden die umfangreichen Maßnahmen, die im Vertrag festgehalten sind, umsetzen zu können.

1.1 Problemstellung

Die UN-BRK umfasst die Barrierefreiheit des gesamten Umfelds von allen Menschen mit Behinderung. Grundlage ist die Möglichkeit eines selbstständigen Zugangs zu allen Dienstleistungen und Gebrauchsgütern sowie die Teilhabe am

gesellschaftlichen Leben in den Tiroler Gemeinden zu gewährleisten. Zudem sollte gegeben sein, dass Medien sowie Kommunikations- und Informationstechnologie von Betroffenen, in allen Lebenslagen und jeden Alters, unabhängig von der Art ihrer Behinderung, angewendet werden können. Die Umsetzung der BRK, zu der sich Österreich verpflichtet hat, wird regelmäßig vom Monitoringausschuss überprüft. Der nächste Bericht, in dem die Empfehlungen des UN-Fachausschusses umgesetzt sein sollen, muss im Oktober 2018 vorgelegt werden (Ausschuss der Vereinten Nationen, 2013).

Aus einer Umfrage im Rahmen einer MCI Seminararbeit geht hervor, dass in den meisten Tiroler Gemeinden bereits Projekte zum Thema Barrierefreiheit abgewickelt wurden (Dölderer, Eder, Erharter & Faltlhansl, 2015). Unter anderem aufgrund des großen Umfangs, stellt die Umsetzung der BRK für manche Gemeinden jedoch ein Problem dar. Es fehlt in einigen Bereichen an Informationen, welche Maßnahmen zur Umsetzung beitragen können oder gar an Basiswissen über die Bedeutung und Relevanz von Begriffen wie Behinderung, Barrierefreiheit oder Inklusion. Viele Projekte, die bereits umgesetzt wurden, gehen oft über bauliche Maßnahmen für Rollstuhlfahrer nicht hinaus und auch die ausschließliche Assoziation von Behinderung mit körperlicher Beeinträchtigung überwiegt in den Ergebnissen der Umfrage deutlich. So wurde zum Beispiel Barrierefreiheit auf Webseiten ebenso wenig berücksichtigt wie andere Arten von Behinderungen, abgesehen von körperlicher Beeinträchtigung.

Die Umsetzung der UN-BRK auf Gemeindeebene gestaltet sich aufgrund von fehlender Information und Kooperation mit anderen Gemeinden schwierig. Des Weiteren führt mangelnde Kommunikation zum Teil dazu, dass Handlungsbedarf nicht erkannt wird. Die Inklusion von Personen mit Behinderung, welches vorrangiges Ziel der Konvention ist, ist deshalb noch weitestgehend im Rückstand.

An Lösungen, wie eine bessere Kooperation zwischen den Tiroler Gemeinden und dem Land erreicht werden kann, wird kontinuierlich gearbeitet. Hier gilt es, die Bedürfnisse der Betroffenen bestmöglich umzusetzen bzw. an die Umwelt anzupassen. Im nationalen Aktionsplan (2012 - 2020) der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK werden unter anderem Visionen und Wünsche betroffener Menschen miteinbezogen, da die Erfahrungen dieser eine wichtige Orientierungsgrundlage für das Finden von Lösungen darstellen (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2012b). Dabei spielt auch der Monitoringausschuss als Überwachungsorgan eine wichtige Rolle,

welcher für die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung zuständig ist (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2015b). Im November 2015 fand ein Gemeindefseminar statt, bei dem unter anderem auch Mitglieder des Ausschusses teilgenommen haben. Hier wurde Aufklärungsarbeit geleistet sowie Lösungsansätze für das Problem der Barrierefreiheit geliefert. Das Gemeindefseminar sowie der Nationale Aktionsplan sollen bei der Umsetzung durch Bund, Land und Betroffenen unterstützend mitwirken und zu einer Sensibilisierung wichtiger Auftraggeber beitragen.

1.2 Zielsetzung und Forschungsfrage

„Die UN-Konvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten“ (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, o.J.). Dabei spielt die Barrierefreiheit eine entscheidende Rolle, die dazu beitragen soll, dass alle Lebensbereiche auch für Menschen mit Behinderung frei zugänglich und nutzbar sind (§ 6 Abs. 5 BGStG). Die Gemeinden in Tirol sind angehalten die Umsetzung tatkräftig mitzugestalten. Aus den bisherigen Untersuchungen ist hervorgegangen, dass dies nicht einfach zu bewerkstelligen ist und die Gemeinden mehr Unterstützung benötigen. Aus diesem Grund gilt es zu eruieren, welche Unterstützungsmöglichkeiten die Gemeinden brauchen. Das MCI wurde deshalb von der Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstelle des Landes Tirol mit dem Ziel beauftragt folgender Forschungsfrage auf den Grund zu gehen: „Wodurch können Tiroler Gemeinden bei der Umsetzung der UN-BRK unterstützt werden?“.

Die neu gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, die Inklusion von Behinderten in Tirol besser ermöglichen zu können. Ziel von Inklusion ist es auf die Bedürfnisse aller Menschen einzugehen, indem auch bisher ausgesonderte Menschen eingegliedert und aktiv in das soziale Leben integriert werden, sodass eine gesellschaftliche Gleichberechtigung garantiert werden kann (BGBl. III Nr. 155/2008).

2 Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderung

Derzeit fehlt es an einer einheitlichen Definition von Behinderung, da das Verständnis von Behinderung einen ständig weiterentwickelnden Prozess darstellt. In Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention steht geschrieben, wer zu der Gruppe

von Menschen mit Behinderung gezählt werden kann: dazu gehören „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (BGBl. III Nr. 155/2008). Behinderung ist ein umfassender Begriff, der unterschiedliche Arten von Beeinträchtigungen beinhaltet. Dabei darf nicht ausschließlich davon ausgegangen werden, dass nur Barrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen vorherrschen, sondern auch Menschen mit anderen Behinderungen im öffentlichen sowie privaten Leben eingeschränkt sind.

2.1 Hörbehinderte Menschen

Der Begriff von Hörbehinderung umfasst die Gruppe von Menschen, die schwerhörig, spätertaub oder gehörlos sind. Gehörlose Menschen wurden früher auch als „taub“ bezeichnet, jedoch hat sich der Begriff „gehörlos“ in den letzten Jahren zunehmend durchgesetzt. Diese Beeinträchtigung lässt sich durch eine schwere Hörschädigung charakterisieren, wobei das Gehör die Lautsprache nur begrenzt oder gar nicht wahrnehmen kann. Daher wird je nach Grad der Hörbehinderung vorwiegend in Gebärdensprache kommuniziert. Jedoch können betroffene Menschen auch die Lautsprache lernen, sind aber zur Aufnahme auf die Visualisierung angewiesen. Als „schwerhörig“ können Menschen bezeichnet werden, die ein vermindertes Hörvermögen aufweisen. Je nach Stärke dieser Hörminderung werden Hörhilfen benötigt und viele Betroffene sind an visuelle Informationsübermittlung gebunden (Worseck, 2011).

2.2 Mobilitätseingeschränkte Menschen

Diese Form der Behinderung wird meist ausschließlich mit dem Begriff der Behinderung in einen Kontext gestellt, da vielen Personen oftmals das Wissen fehlt und dies die offensichtlichste Form einer Beeinträchtigung darstellt. Als „mobilitätseingeschränkt“ oder „körperlich eingeschränkt“ können Menschen bezeichnet werden, die durch eine Schädigung des Bewegungsapparates in ihrer Bewegung beeinträchtigt sind. Meistens ist diese Beeinträchtigung nicht vorübergehend, sondern längerfristig oder lebenslang gegeben (Hedderich, 1999).

2.3 Menschen mit Lernschwierigkeiten

Menschen mit Lernschwierigkeiten wollen bewusst nicht als „geistig behindert“ bezeichnet werden, da dieser Begriff oft als negativ wertend wahrgenommen wird. Durch kontroverse Diskussionen wird seit den 1990er Jahren zunehmend die

Definition „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ oder „Menschen mit besonderem Hilfebedarf/Unterstützungsbedarf“ bevorzugt. Für die Betroffenen ist es besonders sinnvoll Texte in leichter Sprache zu verfassen, sodass sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dadurch soll zunehmend ein freier Zugang zur Bildung sowie das Mitbestimmungsrecht und die Anerkennung in öffentlichen Prozessen gestärkt werden. Das Ziel ist es, langfristig Barrieren abzubauen, die diese Menschen bei ihrer persönlichen Lebensgestaltung einschränken (Winter, 2014).

2.4 Sehbeeinträchtigte und blinde Menschen

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Sehvermögens bzw. eine normale Sehbehinderung liegt vor, wenn das bessere Auge eine Sehschärfe zwischen 0,3 und 0,05 aufweisen kann. Eine hochgradige Sehbehinderung liegt vor, wenn die Sehschärfe zwischen 0,05 und 0,02 liegt. Der Wert 1,0 steht für eine 100%ige Sehschärfe. Bei Blindheit beträgt die Sehschärfe höchstens 0,02, sodass Betroffene praktisch keinen Lichtschein mehr wahrnehmen können (Faust, o.J.).

2.4.1 Wichtige Hilfsmittel für blinde Menschen

Der Blindenstock ist wohl das wichtigste Hilfsmittel für blinde Menschen. Er richtet sich nach der Körpergröße und sollte ungefähr halb so groß sein wie die Person. Durch die „Pendeltechnik“ orientiert und bewegt sich der Blinde fort. Das Pendeln nach links und rechts hilft dabei, Hindernisse zu erkennen und ihnen auszuweichen. So wird eine selbstständige Fortbewegung ermöglicht (Eitle, 2012).

Louis Braille hat zu seinen Lebzeiten ein Schriftsystem für blinde und seheingeschränkte Menschen erfunden, das den Zugang zu Bildung und einer selbstbestimmten Lebensgestaltung ermöglichen soll, die sogenannte Braille Schrift. Diese ist besonders im öffentlichen Leben ein sehr wichtiges Werkzeug, womit sehbehinderte Menschen an Informationen gelangen und sich orientieren können (Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich, o.J.).

2.5 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet, dass die Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft uneingeschränkt teilnehmen und teilhaben können. Somit sollen auch alle Lebensbereiche ohne Erschwernis frei zugänglich und nutzbar gemacht werden (Wirtschaftskammer Österreich, 2013). Mit dem Bundesgleichstellungsgesetz, welches am 1. Januar 2006 eingeführt wurde, soll die Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung garantiert werden (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2015a).

Jedoch kommt die Barrierefreiheit nicht nur Menschen mit Behinderung zugute, sondern auch älteren Menschen, Kindern und Familien mit Kinderwägen.

2.5.1 Bauliche Barrierefreiheit

Erstmals wurden 2007 sechs Richtlinien vom Österreichischen Institut für Bautechnik entwickelt, die als bautechnische Vorschriften dienen und Anstöße zur Barrierefreiheit geben sollen. Seitdem wurden sie laufend überarbeitet und sind seit Oktober 2012 wirksam. Die Grundlagen für barrierefreies Bauen sind in den ÖNORMEN festgehalten, welche die Bundesländer größtenteils schon übernommen haben. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz von 2006 wurde zunehmend Wert darauf gelegt, bauliche Vorhaben ohne Barrieren umzusetzen, sodass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt am Leben teilhaben können und zudem uneingeschränkter Zugang zu öffentlichen Bauten haben (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2015a).

2.5.2 Barrieren der Information und Kommunikation

Durch Kommunikations- bzw. Informationsbarrieren durch den Gebrauch schwerer Sprache werden besonders Menschen mit Lernschwierigkeiten daran gehindert, alltägliche Informationen zu verstehen und zu interpretieren. Dies führt zu Ausgrenzung und Mutlosigkeit, was möglicherweise in eine negative Selbstdarstellung münden kann. Aus diesem Grund ist der Wille oftmals nicht mehr gegeben, sich wichtige Informationen zu beschaffen oder sich kommunikativ in die Gesellschaft einzugliedern. Nicht nur Menschen mit Behinderung profitieren von einer leichten Sprache, sondern auch Menschen mit niedrigem Bildungsstand, Menschen mit schlechten Deutschkenntnissen, ältere Menschen sowie Analphabeten. Um das Selbstbewusstsein dieser Bevölkerungsgruppen aufrecht zu erhalten und eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sollten zunehmend relevante informative und kommunikative Felder in leichter Sprache umgesetzt werden (Winter, 2014).

2.5.3 Intellektuelle Barrierefreiheit – „Leichter Lesen“

Mit der Abkürzung LL für „Leichter Lesen“ wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Text in einfacher Sprache handelt, der für jeden gut verständlich und einfach zu lesen ist. Voraussetzung für die Erhaltung des LL-Zeichens ist die Überprüfung des Textes durch „Capito“, ein Netzwerk für die Umsetzung der Barrierefreiheit, besonders im Bereich für Menschen mit Lernschwierigkeiten und gehörlose Menschen (Sozialministerium Service).

„Capito“ bedeutet übersetzt so viel wie „Ich habe verstanden“. Neben der formalen Behindertenrechtskonvention gibt es noch eine Version in leichter Sprache mit vielen Bildern, welche Menschen mit Behinderung verständlich und einfach den Inhalt erklären soll. „Capito“ hat hierbei einige Kriterien hinsichtlich Gestaltungsebene und Textebene ausformuliert. In diesen geht es primär darum, auf verschiedene Zielgruppen einzugehen, sodass der Text allgemein verständlich ist. Hierbei spielen Satzlänge, Fremdwörter und Abkürzungen eine besondere Rolle. Für eine gute Orientierung auf den Seiten sind vor allem Schriftgröße, Kontraste und der richtige Einsatz von Bildern wichtig (ÖAR - Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs). Durch den zunehmenden Abbau dieser Barriere, wird die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gestärkt sowie Diskriminierung verhindert.

2.5.4 Barrierefreiheit online

Von Barrierefreiheit im Internet profitiert jeder Mensch mit einer Beeinträchtigung, unabhängig von der Form und Ausprägung der Behinderung, da es das wohl meist genutzte Medium in der Gesellschaft darstellt. Hierbei treten oftmals noch Barrieren auf, die es gilt zunehmend abzubauen. Es lassen sich vier Prinzipien hinsichtlich den Anforderungen der Barrierefreiheit ableiten (Caldwell et al. 2008):

Wahrnehmbarkeit: Alle Informationen und Funktionen sollen so aufbereitet werden, dass sie für jeden Nutzer frei zugänglich sind. Das Zwei-Kanal-Prinzip spielt dabei eine besondere Rolle, welches je nach Fähigkeit ermöglicht, Inhalte entweder mit den Ohren oder den Augen wahrnehmen zu können. Somit werden insbesondere Barrieren für gehörlose und sehbeeinträchtigte bzw. blinde Menschen abgeschafft.

Bedienbarkeit: Damit jeder Nutzer ohne Schwierigkeiten auf das Internet zugreifen kann gilt es die Bedienbarkeit sicherzustellen. Insbesondere ältere und blinde Menschen sind ausschließlich auf eine Bedienung über Tastatur angewiesen, weshalb auf bewegliche Eingabegeräte bzw. Elemente verzichtet werden sollte.

Verständlichkeit: Verständlichkeit bedeutet, den Text so kurz wie möglich zu halten und auf unwesentliche Passagen zu verzichten, sodass der Inhalt möglichst einfach dargestellt wird. Auch sollte auf den Satzbau geachtet und fachspezifische Wörter möglichst ausgelassen werden. Zudem sollte eine intuitive Struktur den Nutzern die Zugänglichkeit und Orientierung auf den Webseiten erleichtern.

Robustheit der Technik: Mit aktuellen und zukünftigen Zugangstechnologien soll der Zugriff auf Webseiten durch Web-Technologien ermöglicht werden.

2.6 Inklusion

Inklusion bedeutet, auf die Bedürfnisse aller Menschen einzugehen, indem auch bisher ausgesonderte Menschen eingegliedert und aktiv in das soziale Leben integriert werden, sodass eine gesellschaftliche Gleichberechtigung garantiert werden kann (BGBl. III Nr. 155/2008). Menschen mit Behinderung sollen als vollwertige Personen wahrgenommen und ernstgenommen werden. Die UN-BRK bildet hinsichtlich der Inklusion eine wichtige Grundlage, da sie die Rechte von behinderten Menschen definiert und somit die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht sowie ein geregeltes Zusammenleben garantiert. Auch geht es darum ein neues Bild von Menschen mit Behinderungen zu schaffen, indem Vorurteile und Stereotype abgebaut werden. Sie sollen als gleichwertige Mitmenschen in der Gesellschaft betrachtet werden (Lebenshilfe Österreich, o.J.).

3 Die UN-Behindertenrechtskonvention und weitere Rechtsquellen

Artikel 7 im Bundes-Verfassungsgesetz besagt, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind. Außerdem sind Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausgeschlossen. Zudem darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten (BGBl.Nr 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 114/2013). Regelungen zur Gleichbehandlung von behinderten Menschen werden vor allem in der UN-BRK, dem Antidiskriminierungsgesetz, dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und den Gleichbehandlungsgesetzen festgelegt.

3.1 UN-Behindertenrechtskonvention

Ende 2006 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Konvention, ein Übereinkommen, das von Menschen oder Staaten eingehalten wird, über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingeführt (Aktion Mensch, 2008). Die Staaten verpflichten sich die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, o.J.). Das Ziel der UN-BRK ist, dass die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beendet wird und die Menschen als vollwertige Bürger in der Gesellschaft anerkannt werden. Außerdem fordert die UN-BRK die Inklusion von Menschen mit Behinderung, damit sie von

ihrem Recht auf eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben selbstständig Gebrauch haben (Aktion Mensch, 2008).

Seit dem 26. Oktober 2008 ist die UN-BRK in Österreich in Kraft (BGBl. III Nr. 155/2008). Die Konvention muss sowohl von der Gesetzgebung als auch von der Verwaltung und Rechtsprechung beachtet werden. „Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten“ (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, o.J.).

Von Österreich sind nach Artikel 33 in Bezug auf die innerstaatliche Durchführung und Überwachung der UN-BRK Vorkehrungen zu treffen. Zum einen sollen staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten eingerichtet werden, zum anderen ein Koordinierungsmechanismus und ein Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung etabliert werden. Außerdem existiert seit Dezember 2008 ein Überwachungsmechanismus im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 BBG). Monitoringstellen für die Zuständigkeitsbereiche müssen auch von den Ländern eingerichtet werden (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, o.J.).

Die Kernpunkte der UN-BRK sind, dass Barrieren in Städten, bei Transportmitteln, im Internet oder mit der Sprache abgeschafft werden. Zudem sollte ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden, vor allem keine Entmündigungen oder Ausgrenzung von der Gemeinschaft. Besonderer Kernpunkt ist, dass gleiche Rechte für alle gelten (Aktion Mensch, 2008).

3.1.1 Artikel 1 – UN-BRK-Zweck

Der volle und gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sollte für alle Menschen mit Behinderungen gefördert, geschützt und gewährleistet werden. Außerdem sollte die ihnen innewohnende Würde gefördert werden. Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können, zählen als Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 155/2008).

3.1.2 Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Ein wichtiges Ziel der UN-BRK ist, dass die Kommunikation zwischen Betroffenen und Behörden gewährleistet wird. Diese soll Textdarstellung, Brailleschrift, Großdruck, Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen

beinhalten. „Universelles Design“ sollte für jeden Menschen zugänglich gemacht werden, ohne Anpassung oder ein spezielles Design (BGBl. III Nr. 155/2008).

3.1.3 Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die wichtigsten Grundsätze beinhalten die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, die Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft, Chancengleichheit, Zugänglichkeit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau (BGBl. III Nr. 155/2008).

3.1.4 Artikel 4 – Allgemeine Verpflichtungen

Die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen soll ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung von den Vertragsstaaten gewährleistet und gefördert werden. Die Vertragsstaaten verpflichten sich daher zu einigen Bestimmungen, wie den Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten zu berücksichtigen. Zusätzlich sollen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen sowie andere Formen von Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Außerdem verpflichten sich die Vertragsstaaten, dass nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte erreicht wird. Die Bestimmungen gelten für alle Teile eines Bundesstaats (BGBl. III Nr. 155/2008).

3.1.5 Artikel 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, gleich zu behandeln und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz zu haben. Daher verbieten Vertragsstaaten jede Diskriminierung. Menschen mit Behinderungen wird gleicher und wirksamer Schutz garantiert. Um den Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsstaaten angemessene Vorkehrungen zu treffen (BGBl. III Nr. 155/2008).

3.1.6 Artikel 8 – Bewusstseinsbildung

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, dass diese sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen ergreifen. Das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen muss geschärft, Vorurteile sollen bekämpft und die Fähigkeiten sollen gefördert werden. Abs. 2 konkretisiert diese Maßnahmen ausführlicher, wie zum Beispiel die Förderung positiver Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen, einer respektvollen Einstellung und von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins (BGBl. III Nr. 155/2008).

3.1.7 Artikel 9 – Zugänglichkeit

Damit es für Menschen mit Behinderungen möglich ist eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu erhalten, müssen von den Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Zu diesen gehören der gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie andere Einrichtungen (z.B. Schulen, Wohnhäuser, Arbeitsplätze, medizinische Einrichtungen etc.) und Diensten, welche in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen (BGBl. III Nr. 155/2008).

3.1.8 Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und die Familie soll für Menschen mit Behinderungen anerkannt werden. Angemessene Ernährung, Bekleidung und Wohnung sollen gegeben sein. Die Vertragsstaaten verpflichten sich dazu, dass geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts unternommen werden (BGBl. III Nr. 155/2008).

3.1.9 Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit am politischen und öffentlichen Leben teilzunehmen. Sie können wählen oder gewählt werden, dabei sollte sichergestellt sein, dass die Wahlverfahren leicht zugänglich und zu verstehen sind. Zudem soll aktiv ein Umfeld gefördert werden, wobei alle ohne Diskriminierung gleichberechtigt behandelt werden (BGBl. III Nr. 155/2008).

3.1.10 Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Die gleichberechtigte Teilhabe an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten soll garantiert werden. Auch das kreative, künstlerische und intellektuelle Potential soll entfaltet und genutzt werden, vor allem zur Bereicherung der Gesellschaft. Außerdem haben Menschen mit Behinderungen den Anspruch auf Unterstützung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität (BGBl. III Nr. 155/2008).

3.1.11 Artikel 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Die Vertragsstaaten bestimmen mehrere staatliche Anlaufstellen, welche für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-BRK zuständig sind. Außerdem prüfen diese die Schaffung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, welcher die Durchführung der entsprechenden

Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und Ebenen erleichtern soll (BGBl. III Nr. 155/2008).

3.2 Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020 wurde vom Ministerrat am 24. Juli 2012 beschlossen. Das Sozialministerium hat diesen in Zusammenarbeit mit anderen Bundesministerien erarbeitet. Unter anderem wurden auch die Länder, die Sozialpartner, die Zivilgesellschaft, vor allem Organisationen, die sich direkt mit Menschen mit Behinderungen beschäftigen, durch eine partizipative Diskussion involviert. Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020 ist eine Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK. Die wichtigsten Schwerpunkte des Nationalen Aktionsplanes sind Behindertenpolitik, Diskriminierungsschutz, Barrierefreiheit, Bildung, Beschäftigung, selbstbestimmtes Leben, Gesundheit und Rehabilitation, Bewusstseinsbildung und Information. Insgesamt enthalten die acht Schwerpunkte 250 Maßnahmen, welche bis 2020 umgesetzt werden sollen (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2012a).

3.3 Antidiskriminierungsgesetz

Am 1. Februar 2005 wurde auf Landesgesetzgebungsebene ein Gesetz über das Verbot von Diskriminierungen, das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz (TADG), beschlossen (LGBl. Nr. 25/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2013). Dieses Gesetz gilt laut §1 TADG für die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper.

§ 2 Absatz 1 besagt, dass eine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Daher wird in § 3 TADG verdeutlicht, dass jede Diskriminierung verboten ist. Besonders in folgenden Angelegenheiten gilt das Verbot: Bildung, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit.

§ 7 TADG besagt dass eine Person, welche diskriminiert wurde, einen Anspruch auf Schadenersatz hat. Bei der Bemessung der Schadenersatzhöhe gelten die Dauer der Diskriminierung, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und allfällige Mehrfachdiskriminierungen.

In § 14 TADG wird geschildert, dass die Organe des Landes, die Gemeinden und die Gemeindeverbände geeignete Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen setzen, damit diese ohne fremde Hilfe Zugang zu Amtsgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden haben.

Außerdem muss die Landesregierung eine persönlich und fachlich geeignete Person als Antidiskriminierungsbeauftragte(n) einstellen (§ 15 TADG). Die Hauptaufgabe besteht darin, dass die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen umgesetzt wird. Außerdem trägt der/die Antidiskriminierungsbeauftragte zur Überwachung der Durchführung der UN-BRK bei (LGBl. Nr. 25/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2013).

3.4 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Am 21.07.2005 wurde das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beschlossen. Das BGStG hat das Ziel, dass die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verhindert wird und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird. Laut § 2 BGStG gelten die Bestimmungen für die Verwaltung des Bundes einschließlich der Selbstverwaltung und dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten. Im BGStG ist außerdem das Diskriminierungsverbot vertreten, wie ebenso im Antidiskriminierungsgesetz.

Der Bund ist dazu verpflichtet, dass geeignete und erforderliche Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Bis zum 31. Dezember 2006 sollte ein Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die genutzten Gebäude erstellt worden sein und ein Etappenplan für Bundesbauten. Bis zum 31. Dezember 2010 sollten alle erstellten Teiletappenpläne auf den Webseiten veröffentlicht worden sein. Nach Veröffentlichung des Teiletappenplans liegt nur eine Diskriminierung vor, wenn dieser bis zum 31. Dezember 2019 noch nicht umgesetzt worden ist (BGBl. I Nr. 82/2005 i.d.F. BGBl. II Nr. 59/2014).

3.5 Gleichbehandlungsgesetze

Am 17. November 2004 wurde von der Landesgesetzgebung ein Gesetz über die Gleichbehandlung im Landesdienst (L-GIBG 2005) verfasst (LGBl. Nr. 1/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 115/2015). Ebenfalls wurde ein am selbigen Datum ein Gesetz über die Gleichbehandlung der Gemeinden und der Gemeindeverbände (G-GIBG 2005)

beschlossen (LGBl. Nr. 2/2005 i.d.F. LGBl. nr. 130/2013). Laut § 1 L-GIBG und G-GIBG gilt das Gesetz für alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen. Auch für Personen, die sich für ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis in einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband bewerben.

Die Ziele dieser beiden Gesetze können aus dem L-GIBG übernommen werden. Diese sind zum einen die Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere die Förderung von Frauen im Landesdienst. Zum anderen, dass eine Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Weltanschauung, einer Behinderung, der Religion, des Alters oder der sexuellen Orientierung besteht. Besonders die Förderung von Menschen mit einer Behinderung im Landesdienst soll bestehen (LGBl. Nr. 1/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 115/2015).

3.6 Einrichtungen zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der UN-BRK

Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich Österreich verpflichtet Anlaufstellen für Angelegenheiten einzurichten. Zu diesen gehören vor allem der Monitoringausschuss und das Antidiskriminierungs- bzw. Gleichbehandlungsbüro vom Land Tirol. Diese Einrichtungen sind dafür zuständig die Einhaltung der BRK zu überwachen, Betroffene zu unterstützen und über die Thematik zu informieren.

3.6.1 Monitoringausschuss

Angelehnt an den Bundesmonitoringausschuss wurde in Tirol ein 16-köpfiger Monitoringausschuss gegründet. Er befasst sich mit allen Themen im Bereich Behinderung, insbesondere mit jenen, die das Land Tirol und die Gemeinden Tirols betreffen. Daher soll ein unabhängiger Mechanismus zur Überwachung der UN-BRK geschaffen werden. Vor allem die Zivilgesellschaft und Menschen mit Behinderungen sollen eingebunden werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder bestehen aus Menschen mit Behinderungen, VertreterInnen aus Wissenschaft und Lehre sowie aus dem Bereich der Menschenrechte. Die erste Sitzung fand am 16.01.2014 statt.

Alle vier Jahre muss Österreich den Vereinten Nationen einen Bericht vorlegen, in dem die Maßnahmen und Fortschritte enthalten sind. Im September 2013 war die erste Staatenprüfung und die Folge des Ergebnisses war, dass Österreich noch

einiges tun muss um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen (Reichkendler, 2014).

3.6.2 Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung in Innsbruck ist eine unabhängige Einrichtung des Landes Tirol. Die Servicestelle setzt das Recht auf Gleichbehandlung durch und engagiert sich zum Schutz vor Diskriminierung. Sie bietet hauptsächlich rechtliche Beratung, Information und Unterstützung. Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbeauftragte ist Isolde Kafka, welche auch Auftraggeberin der vorliegenden Arbeit ist (Landesregierung, o.J.).

3.7 Barrierefreie Gemeinden

Die Gemeinden sollten sich an die verschiedenen gesetzlichen Regelungen halten und diese umsetzen. Für eine barrierefreie Gemeinde muss ein Zugang ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu Amtsgebäuden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, zudem zu sonstigen öffentlichen insbesondere kommunikationstechnischen Einrichtungen gewährleistet sein. Außerdem ist eine besondere Unterstützung bei der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte erforderlich, wie zum Beispiel ein/e GebärdendolmetscherIn.

Besonders für ein barrierefreies Amtsgebäude sind die Ö-Normen 1600 und 1610 verbindlich und die Baubehörde verpflichtet sich dazu. Die Barrierefreiheit ist umfassend auszuführen, für Blinde, Menschen mit Lernschwierigkeiten, Gehörlose und Rollstuhlbenützer. Falls das Gebäude unter Denkmalschutz oder Brandschutz steht, kann eine Ausnahme erfolgen. Allerdings sollten andere Maßnahmen zur bestmöglichen Verbesserung der Barrierefreiheit getroffen werden. In Tirol besteht die Verpflichtung der Gemeinden bereits seit Inkrafttreten des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes im Jahre 2005. Jedoch sollte die Umsetzung, welche teilweise nur stufenweise erfolgen kann, bis spätestens Ende 2015 erfolgen (Kafka, 2015).

4 Methodik

Wie die Tiroler Gemeinden bei der Umsetzung der UN-BRK und nationalen Gesetzen unterstützt werden können, wird mithilfe einer Fokusgruppe untersucht. In dieser sollen insbesondere neue Impulse bezüglich der Gestaltung von Barrierefreiheit erarbeitet werden. Die Fokusgruppen-Methode eignet sich hier sehr gut, um Ideen für konkrete Handlungen zu sammeln (Henseling, Hahn & Nolting, 2006).

4.1 Setting und TeilnehmerInnenanwerbung

Die Untersuchung fand am 3. November 2015 im Rahmen eines Gemeindefeminars statt, welches vom Tiroler Bildungsinstitut Grillhof in Kooperation mit der ÖZIV-Tirol, der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung des Landes Tirol und dem Tiroler Gemeindeverband veranstaltet wurde. Zielgruppen des Seminars sind „BürgermeisterInnen, AmtsleiterInnen, FinanzverwalterInnen, BauhofleiterInnen und andere Interessierte in der Gemeindevertretung“ (Land Tirol et al. 2015). Bereits in der Einladung zum Seminar war eine gesetzliche Definition von Barrierefreiheit enthalten. Diese Einladungen wurden vorab mehrmals von Isolde Kafka und Nora Resch von der ÖZIV an die beschriebenen Zielgruppen sowie an alle Gemeinden Tirols und Betroffenen-Verbände ausgesandt.

Die Fokusgruppe wurde am 3. November 2015 in Igls mit zwölf TeilnehmerInnen durchgeführt. Die TeilnehmerInnen setzten sich aus BürgermeisterInnen, BauamtsleiterInnen, Stadt- bzw. GemeindeamtsleiterInnen, BauamtstechnikerInnen, Gemeindevorstands- sowie GemeinderatsmitgliederInnen sowie GebäudeverwalterInnen und anderen Gemeindebediensteten zusammen. Die Veranstaltung wurde unter anderem von Personen mit Behinderung gestaltet. Diese nahmen auch an der Diskussion teil, was für die Dynamik und Wirkung der Veranstaltung von großer Bedeutung war.

4.2 Datensammlung und -analyse

Die Studie wurde an einem Seminartag durchgeführt und setzte sich aus zwei Teilen zusammen, wobei der erste Teil, Referate zum Thema Barrierefreiheit, wesentlich länger war als der zweite Teil, die Diskussionsrunde. An beiden Teilen nahm das Forschungsteam, das aus Sandra Rettenegger, Barbara Schuster und Nelly von Maltzahn besteht, teil und protokollierte die Vorträge mit den jeweils anschließenden Fragerunden sowie die Diskussionsrunde im Anschluss. Zudem werden Frau Kafka und Frau Resch in den Pausen zwischen den Referaten zu Rahmenbedingungen und zur Entstehung der Veranstaltung befragt. Außerdem wurden die Unterlagen und von den ReferentInnen benutzten Präsentationen für alle TeilnehmerInnen und das Forschungsteam online zugänglich gemacht. Diese Unterlagen wurden ergänzend zu den Protokollen zur Datensammlung herangezogen und befinden sich im Anhang der digitalen Version vorliegenden Arbeit.

4.2.1 Teil eins – Referate

Die Veranstaltung startete um 09:00 Uhr mit einer Einführung. Die Leiterin des ÖZIV, Nora Resch sowie der Leiter des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Franz Jenewein gaben einen Überblick über die Agenda und führten zum Thema hin. Anschließend folgte eine kurze Vorstellungsrunde, in der sich alle TeilnehmerInnen vorstellten und ihre Intention zur Teilnahme am Seminar darlegten. Im Zuge dieser Vorstellungsrunde wurde auch das Forschungsteam vorgestellt und alle TeilnehmerInnen nochmals darüber informiert, dass das Gemeindeforum neben der Wissensbildung auch zur Erarbeitung der Forschungsfrage dieser Arbeit dient.

Tab.: Programm, Vorträge Gemeindeforum „Barrierefreiheit in der Gemeinde“

Themenbereich	ReferentInnen
1. Einführung in das Thema	Nora Resch, Geschäftsleitung ÖZIV, Franz Jenewein, Institutsleiter Tiroler Bildungsinstitut Grillhof
2. Barrieren für gehörlose Menschen	Monika Mück-Egg, Leiterin des Tiroler Landesverbandes der Gehörlosen, Vorsitzende des Behindertenbeirates des Landes Tirol und Mitglied des Tiroler Monitoringausschusses
3. Barrieren für schwerhörige Menschen	Werner Pfeifer, Leiter des Schwerhörigenzentrums Tirol "PRO.ject.EAR"
4. Praktische Erfahrungen aus der Gemeinde Galtür	Bgm. Anton Mattle, Vizelandtagspräsident des Tiroler Landtages
5. Rechte für Menschen mit Behinderung, rechtliche Grundlagen zur Barrierefreiheit	Isolde Kafka, Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Tirol, Vorsitzende des Monitoringausschusses Tirol
6. Barrieren für Menschen mit Lernschwierigkeiten	Philipp Dubsek und Stefan Ager vom Verein Innovia Akademie (Verein zur Förderung inklusiver Erwachsenenbildung)
7. Barrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen	Nora Resch
8. Barrieren für sehbeeinträchtigte sowie blinde Menschen	Michael Berger vom Blinden- und Sehbehindertenverband und Verkehrsreferent

Quelle: eigene Erhebung und Programm zum Gemeindeforum (Land Tirol et al. 2015)

Es folgte ein Vortrag zum Thema Barrieren für gehörlose Menschen von Monika Mück-Egg, Leiterin des Landesverbandes der Tiroler Gehörlosenvereine, die selbst gehörlos ist. Im Anschluss daran gab Werner Pfeifer vom Schwerhörigenzentrum Tirol „PRO.ject.EAR“ einen Überblick über Barrieren für schwerhörige Menschen, zu

denen auch er selbst zählt. Ein Best Practice Beispiel, wie Barrierefreiheit in der Gemeinde funktionieren kann, wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Galtür, Anton Mattle, dargestellt.

Nach einer längeren Pause folgte ein Vortrag zum Thema Rechte für Menschen mit Behinderung und rechtliche Grundlagen zur Barrierefreiheit. Das Referat wurde von Isolde Kafka abgehalten. Danach referierte Nora Resch über Barrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen. Philipp Dubsek und Stefan Ager, beide selbst Betroffene, referierten über Barrieren für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Abschließend wurde von Michael Berger vom Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol das Thema Barrieren für sehbeeinträchtigte sowie blinde Menschen behandelt. Die teilnehmenden Personen hatten im Anschluss an die Vorträge jeweils die Gelegenheit Fragen zu stellen. Die Fragen bzw. Antworten wurden von den Studierenden protokolliert. Die Vorträge der ReferentInnen dienten in erster Linie zur Wissensbildung der TeilnehmerInnen. Im Anschluss wurde eine Diskussionsrunde abgehalten.

4.2.2 Teil zwei – Diskussionsrunde

Die Diskussionsrunde wurde von Isolde Kafka eingeleitet. Außerdem übernahm sie aufgrund ihrer Erfahrung mit Diskussionen zum bearbeitenden Thema die Moderation. So konnte die Objektivität der Forschungsarbeit gewährleistet werden, denn das Forschungsteam hatte die Funktion der unabhängigen Protokollführerinnen.

Im Vorfeld wurden vom Team Fragen zusammengetragen. Diese wurden am Anfang der Veranstaltung ausgeteilt und dienten dazu, dass sich die DiskussionsteilnehmerInnen auf den Diskurs vorbereiten konnten. Die Fragen lauteten: „Was kann die Tiroler Gemeinden bei der Umsetzung der UN-BRK unterstützen?“, „Was würden Sie an Maßnahmen zur Barrierefreiheit in Ihrer Gemeinde/Ihrem Umfeld sofort ändern wenn Sie es könnten?“ und „Welche Maßnahmen können zur Barrierefreiheit beitragen? (Denken Sie dabei an die im Seminar behandelten Themen wie Barrieren für: Gehörlose, schwerhörige Menschen, mobilitätseingeschränkte Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie sehbeeinträchtigte und blinde Menschen und zudem auch an Barrieren des Zugangs zu neuen Medien wie dem Internet)“. Die Diskussion wurde von allen drei Forschungsteammitgliederinnen protokolliert. Später wurden die einzelnen Protokolle zu einem Gesamtprotokoll zusammengetragen.

5 Ergebnisse der Fokusgruppe

Aus den Untersuchungen geht hervor, dass nach wie vor der Wunsch nach mehr Information im Vordergrund ist. Anforderungen an die Gemeinden werden häufig als zu umfangreich und unübersichtlich empfunden. Viele der TeilnehmerInnen waren überrascht, wie vielfältig Barrieren für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen sind. Aufgrund des Umfangs der Anforderungen und der Barrieren an sich sieht man sich oftmals in den Gemeinden überfordert.

Durch die Vorträge und die anschließenden Diskussionen während der Pausen und auch in der Abschlussdiskussion konnte den TeilnehmerInnen des Seminars die Scheu Projekte anzugehen etwas genommen werden, denn immer wieder wurde davon gesprochen: *„die Gemeinden müssen nicht sofort zu 100% barrierefrei sein aber mit Projekten zumindest beginnen und diese gut machen“* beziehungsweise *„90% ist besser als Garnichts“*.

Die im Folgenden beschriebenen Erkenntnisse aus den Referaten sowie Ergebnisse der Diskussionsrunde liefern Ansätze zur Verwirklichung von Projekten, die dazu beitragen die UN-BRK umzusetzen beziehungsweise die Tiroler Gemeinden barrierefrei zu gestalten.

5.1 Erkenntnisse zu den Rahmenbedingungen und zum Entstehungsprozess

Bis eine Woche vor der Veranstaltung war deren Zustandekommen ungewiss, denn wider den Erkenntnissen, dass Informationsbedarf in den Gemeinden besteht, war das Interesse am Seminar teilzunehmen gering. Gründe hierfür könnten begrenzte Zeitressourcen potentieller TeilnehmerInnen oder mangelnde Bereitschaft den Seminarbeitrag von 95 Euro zu bezahlen sein. Isolde Kafka und Nora Resch haben die Veranstaltung kurz vorher noch einmal stark beworben und so konnten schlussendlich genügend Interessierte gewonnen und eine Absage vermieden werden.

In der Einführung wird allen Teilnehmenden noch einmal verdeutlicht, dass sich die TeilnehmerInnenanwerbung problematisch gestaltet hat. Die Erfahrungen zeigen laut Nora Resch, *„dass es schwierig ist Zusammentreffen zu organisieren, die heikle Themen wie Kommunikation behandeln oder eben dieses Thema, bei dem es auch viel um Kommunikation geht“*. Danach bedankten sich die Vortragenden bei allen für das Interesse und baten um eine Vorstellungsrunde. In dieser wurden die

Beweggründe zur Teilnahme genannt. Die meisten wollten ihren Informationsstand zur Thematik, welche von allen als besonders wichtig gesehen wurde, verbessern. Außerdem geht aus den Aussagen hervor, dass man das Seminar nutzen möchte um Legitimierungsargumente für Verhandlungen mit Gemeinderäten, also Entscheidungsträgern und Geldgebern, zu gewinnen. Immer wieder wurde erklärt, dass sie mit der folgenden Frage konfrontiert werden: „*Wozu brauchen wir das eigentlich? Das kostet zu viel*“. Frau Resch wies darauf hin, dass das Behindertengleichstellungsgesetz ab 1. Jänner 2016 umgesetzt sein muss. Dies könnte bereits eine erste Antwort auf die Frage sein welches Argument man auf die Kostenfrage und Sinnhaftigkeitsfrage anbringen könnte – die gesetzliche Pflicht. Danach stellte sie ihre Organisation, die ÖZIV-Tirol, vor. Diese bietet in erster Linie Unterstützung bei der Identifikation von Barrieren an. Zudem können sich insbesondere GemeindevertreterInnen aber auch alle Interessierten allgemein über Barrierefreiheit informieren. Auch bezüglich Förderungen kann die ÖZIV Auskunft geben.

5.2 Erkenntnisse aus den Referaten

Es wurden bereits in den Referaten viele Vorschläge, die auf konkrete Handlungen bezüglich Barrierefreiheit abzielen, geliefert. Die Vorträge dauerten jeweils gut eine halbe Stunde. Aus der Menge an Vortragenden kann man bereits darauf schließen wie vielfältig die Thematik ist (siehe Tabelle auf Seite 17: Programm, Vorträge Gemeindegemeinschaft „Barrierefreiheit in der Gemeinde“).

5.2.1 Barrieren für gehörlose Menschen

Das Referat von Monika Mück-Egg war ein gutes Beispiel wie Barrierefreiheit in Veranstaltungen oder Sitzungen funktionieren kann. Die Vortragende ist selbst gehörlos und wurde deshalb während des Seminars von zwei Gebärdendolmetscherinnen unterstützt. In ihrer Präsentation verwendete die Referentin viele Bilder von Barrieren für Gehörlose, wie beispielsweise in Aufzügen oder Parkgaragen. In den Darstellungen von Monika Mück-Egg erkannte man insbesondere, dass es für gehörlose Menschen dann zu Barrieren kommt, wenn es um das Absetzen eines Notrufs geht. Hilfskräfte können meist nur via Telefon benachrichtigt werden. Für Gehörlose gibt es zwar einen SMS-Notruf, ein Notruf kann über diese Funktion aber nicht schnell abgegeben werden, weil dieser viele Informationen enthalten muss, um bei den entsprechenden Hilfskräften einzugelangen.

Zudem ist es für Gehörlose nicht möglich mittels folgender Möglichkeiten Notrufe abzugeben und Informationen oder Alarmsignale wahrzunehmen beziehungsweise abzugeben: Notrufhotlines in Aufzügen, Notrufsäulen auf Autobahnen, Geisterfahrmeldungen o.ä. in Autoradios, Feueralarm, Sirenen, Störungshotlines etc. Außerdem ist es schwierig Arzttermine zu vereinbaren und Taxis zu bestellen. Als Best Practice Beispiel für Notrufsysteme nannte die Vortragende Italien. Dort gibt es eine Applikation für Smartphones, die es Gehörlosen auf einfache Art und Weise ermöglicht einen Notruf so schnell wie möglich abzusetzen.

Arbeitgeber von hörbehinderten Menschen sind dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass Brandmeldesysteme für Gehörlose geeignet sind. Hierzu gibt es Warnsysteme, die zusätzlich optische Signale abgeben. Im privaten Bereich sind betroffene Personen selbst dafür verantwortlich, entsprechende technische Hilfsmittel nachträglich einbauen zu lassen, dafür erhalten sie keine finanziellen Unterstützungen.

Eine weitere (finanzielle) Benachteiligung von Gehörlosen ist die Bezahlung von Fernseh- und Rundfunkgebühren, welche gleich hoch sind wie für Menschen ohne Beeinträchtigung. Nicht alle Sendungen sind mit Untertiteln verfügbar und auch wenn sie untertitelt sind, sind sie oft für Gehörlose schwer zu verstehen. Dies liegt daran, dass Lautschrift nicht von allen gleich gut verstanden werden kann. Es gibt viele Unterschiede zwischen Gebärden- und Lautsprache. Wenn Betroffene Lautsprache schlechter verstehen als Gebärdensprache dann haben sie Probleme mit Untertiteln. Aufgrund dieser Sprachbarriere ist das Bildungsniveau bei Gehörlosen relativ gering. Deswegen ist es oft auch schwierig für betroffene Menschen Webseiten zu nutzen, politisch zu partizipieren oder sich zu bilden.

Eine Lösung diese sprachliche Barriere abzubauen ist es Gebärdensprache anzubieten. Öffentliche Webseiten und Nachrichten könnten in Gebärdensprache übersetzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit gehörlose BürgerInnen an Gemeindefestungen partizipieren zu lassen, in dem GebärdendolmetscherInnen engagiert werden. Die Kosten werden in vielen Fällen von Bund oder Land übernommen. Informationen hierzu sind im Internet verfügbar, vor allem auf den Webseiten des ÖGSDV und der Beratungsstelle für Gehörlose. Die Gemeinden sind hier angehalten die Möglichkeit der Beteiligung am politischen Diskurs aktiv anzubieten beziehungsweise den Bedarf und das Interesse an der Teilnahme zu erfragen. Dies ermöglicht die Inklusion von interessierten Betroffenen, die sich sonst ausgeschlossen fühlen.

Mit gutem Beispiel, sprachliche Barrieren und Kommunikationsdefizite zu reduzieren, geht Schweden voran. Im Gegensatz zu Österreich, wo sich die Eltern entscheiden müssen, ob sie ihren Kindern Lautsprache oder Gebärdensprache lernen, wird dort allen Eltern von gehörlosen Kindern ein kostenloser Gebärdensprachkurs angeboten.

5.2.2 Barrieren für schwerhörige Menschen

Schwerhörige Menschen fühlen sich oft missverstanden. Wenn sie sagen, dass sie etwas nicht verstanden haben, dann wird oft der Inhalt des Gesagten noch einmal erklärt. Schwerhörige denken dann laut Pfeifer: *„der glaubt ich bin dumm“*. Hörgeräte tragen dazu bei die Lebensqualität von Betroffenen maßgeblich zu bessern. In diesem Bezug nannte der Referent ein Zitat von Helen Keller, die selbst gehörlos und blind ist: *„Wer nicht sieht, verliert die Dinge, wer nicht hört – die Menschen“*. Doch auch mit Hörgerät ist es für schwerhörige Menschen oft schwierig ohne Probleme zu hören. Die Hörgeräte ermöglichen es dem Betroffenen nicht Geräusche zu filtern. In einem Raum, in dem mehrere Menschen sprechen, ist es den betroffenen Personen nicht möglich Gespräche zu filtern und ihnen zu folgen.

Für Hörgeräteträger gibt es zusätzliche technische Hilfsmittel, die Gesprochenes verstärken und über das Hörgerät weitergeben. In neuen Gebäuden müssen beispielsweise Induktionsanlagen eingebaut werden. Wenn der jeweilige Sprecher in das zum System gehörige Mikrofon spricht wird das Audiosignal durch das elektromagnetische Feld, die Induktionsschleifen, die im Boden verlegt sind, verstärkt und Nebengeräusche werden ausgeblendet. Wird dies beim Bau von neuen Gebäuden nicht berücksichtigt, können Nachjustierungen zu enormen Zusatzkosten führen. Es gibt auch mobile Anlagen, so genannte FM-Anlagen. Diese sind ganz im Sinne von: *„man muss nicht zu 100% barrierefrei sein aber zumindest beginnen barrierefrei zu werden“*, eine Aussage, die während des Seminars des Öfteren von den Vortragenden zu hören war. Beim Seminar hatten die TeilnehmerInnen die Gelegenheit diese auszuprobieren. Auch die mobilen Anlagen bestehen aus einem Mikrofon sowie einer Induktionsschleife. Diese ist jedoch nicht im Boden großflächig verlegt, sondern wird um den Hals getragen. Das Stadtmagistrat Innsbruck besitzt drei FM-Anlagen, diese können kostenlos ausgeliehen werden. Der Preis für eine FM-Anlage liegt bei ca. 1.500,- Euro. Je nach Bedarf können Gemeinden diese erwerben und beispielsweise an ihre Schulen oder andere öffentliche Einrichtungen verleihen. Beim Neubau von

Sportstätten, Kirchen oder ähnlichen großen Räumen ist es zudem wichtig die Akustik in der Planung mit zu beachten.

Die persönliche Erfahrung von Werner Pfeifer zeigte, dass Betroffene oftmals nichts von barrierefreien Angeboten wissen. Es wurde also auch hier deutlich, dass Information und aktives Anbieten wichtig sind, um Inklusion zu ermöglichen.

5.2.3 Praktische Erfahrung aus der Gemeinde Galtür

Der Bürgermeister der Gemeinde Galtür, welcher selbst partiell querschnittgelähmt war und ein Hotel betreibt, erzählte wie er seine Gemeinde und sein Hotel barrierefrei gemacht hat. Dabei ging er insbesondere auf die Tatsache ein, dass er als er an Barrierefreiheit dachte, diese zuerst mit seinem eigenen Umfeld in Verbindung brachte. Er hatte also in erster Linie breite Türen installiert und stufenlose Zugänge zu Gebäuden. Er erkannte aber, dass diese Maßnahmen keine Barrierefreiheit für alle Menschen bedeutete.

Er hatte es sich nun als Ziel gesetzt seine Gemeinde zu sensibilisieren, damit Barrierefreiheit nicht nur als Abbau von Barrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen wahrgenommen wird. Um Barrierefreiheit zu realisieren muss nicht immer teuer umgebaut werden. Vorhandene Ressourcen können genutzt werden und in Einzelfällen kann improvisiert werden. Bei Neubauten sollte Barrierefreiheit gleich von Anfang an miteingeplant werden. Dabei thematisierte er die Wichtigkeit von Kommunikation zwischen Betroffenen und Anbietern. Gäste eines Hotels, die eine Beeinträchtigung haben, sind angehalten den Betreibern mitzuteilen, dass sie besondere Hilfestellungen benötigen. Im Umkehrschluss ist es aber notwendig von Hotelbetreiberseite aus, Barrierefreiheit sowie etwaige vorhandene Barrieren zu kommunizieren.

5.2.4 Rechte für Menschen mit Behinderung, rechtliche Grundlagen zur Barrierefreiheit

Es wurden die Ergebnisse der Gemeindeumfragen von Anfang 2015 vorgestellt. Positiv erwähnt wurde, dass bereits 92% der Gemeinden Maßnahmen gesetzt haben, diese vor allem in Schulen und Kindergärten, jedoch weniger in Gemeindeämtern und kaum für Menschen mit anderen Behinderungen als Mobilitätseinschränkungen. Das Seminar war eine Maßnahme von Seiten des Landes Tirol um dem Wunsch der Gemeinden nach mehr Information zu gesetzlichen Regelungen nachzukommen. Aus der UN-BRK sowie den daraus hervorgehenden Bundes-, Landes- sowie Gemeindegesetzen wurden die für die Gemeinden relevanten Themen behandelt. Es muss barrierefreien Zugang zu

öffentlichen Einrichtungen, Amtsgebäuden, öffentlichen kommunikationstechnischen Einrichtungen sowie insbesondere Unterstützung bei der Wahrnehmung von Amtsgeschäften (zum Beispiel Gebärdendolmetsch) geben.

Es wurde betont, dass die Verpflichtung bereits seit 2005 besteht, jedoch eine Umsetzung nur stufenweise erfolgen kann und aus diesem Grund öffentliche Einrichtungen (auch Schulen) erst mit Ende 2015 barrierefrei sein sollen. Die Barrierefreiheit von Amtsgebäuden ist in den Ö-Normen 1600 und 1610 verankert und muss von den Baubehörden umgesetzt werden. Auch hier wurde wieder betont, dass Barrieren umfassend abgebaut werden müssen, für alle in dieser Arbeit thematisierten Behinderungen.

Weil barrierefreies Bauen unerlässlich ist, ist es notwendig die Thematik bereits in für den Bau relevante Lehrpläne zu integrieren. In österreichischen Architekturstudiengängen beispielsweise besteht barrierefreies Bauen lediglich als Wahlfach, welches im aktuellen Studiengang in Innsbruck, aufgrund von zu geringer Zahl an Anmeldungen, nicht zustande gekommen ist. Zudem wäre es wünschenswert Barrierefreiheit auch in die Lehrpläne von höheren technischen Lehranstalten sowie der Baulehre mitaufzunehmen.

5.2.5 Barrieren für Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die beiden Vortragenden sind selbst Menschen mit Lernschwierigkeiten. Zu Beginn wurde die Begriffsdefinition „Mensch mit Lernschwierigkeiten bzw. –schwächen“ erklärt sowie die Tatsache, dass in den Medien noch der alte Begriff „Menschen mit geistiger/mentaler Behinderung“ vorherrscht. Dies wird von Betroffenen als schmerzhaft empfunden, wobei auch das Wort „Betroffener“ als unangenehm wahrgenommen wird. Stefan Ager sagte dazu: *„Experten in einer Sache, das klingt besser als Betroffene“*.

Menschen mit Lernschwächen haben vor allem Probleme mit schweren Texten oder komplizierten Sachverhalten. Im alltäglichen Leben können zum Beispiel Fahrpläne schwer verständlich sein, was häufig dazu führt, dass Menschen in falsche Züge oder Busse einsteigen. Um den Alltag sowie Behördengänge barrierefrei zu gestalten, ist es daher notwendig Texte in leichter Sprache zu verfassen (vgl. Kapitel 2.5.3, Seite 6 „Leichter Lesen“). Fahrpläne sollen so einfach wie möglich gestaltet werden. Außerdem ist es notwendig Räume so zu konzipieren, dass man sich gut orientieren kann, beispielsweise durch bestimmte Farbsysteme. Davon profitieren nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten, *„Barrierefreiheit ist für jeden angenehm“* sagten auch Nora Resch und Stefan Ager.

5.2.6 Barrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen

Wenn es um Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen geht, kann man sich diese zwar leichter vorstellen. Trotzdem passiert es immer wieder, dass zum Beispiel Rampen viel zu steil oder Aufzüge nicht benutzbar sind. Für Menschen im Rollstuhl sind Absätze bei Hauseingängen bereits mit drei Zentimetern zu hoch und ein Hindernis. Eine weitere Barriere für mobilitätseingeschränkte Menschen sind zu schwere Türen. Zudem sind Verkaufstheken, Automaten, Bankschalter und Bankomaten sowie Empfangstische in Behörden oder bei Ärzten oft zu hoch. Wie bereits zuvor im Seminar diskutiert wurde, wird jedoch Barrierefreiheit in der Pflichtlehre nicht geschult und so sind bei Vorhaben stets Experten notwendig. Diese bietet unter anderem die ÖZIV an. Sie machen Barrieren sichtbar und dokumentieren diese, um dann im Anschluss gemeinsam an Lösungen zu arbeiten. Wenn Gebäude für Menschen mit eingeschränkter Mobilität leicht zugänglich gebaut werden, dann stellt dies Vorteile für viele Menschen dar. So erleichtern Rampen beispielsweise den Zugang zu Gebäuden auch Menschen mit Kinderwägen. Die Tür, die sich automatisch öffnet, verhindert, dass man Einkaufstüten abstellen muss um ins Haus zu gelangen. Von breiten Türen profitieren ebenfalls Väter und Mütter mit Kinderwägen und Personen, die mit ihren Möbeln übersiedeln müssen. Barrierefreier Zugang für Mobilitätseingeschränkte ist also bequem für alle Menschen. Für viele ist es notwendig, um überhaupt am öffentlichen Leben teilnehmen zu können und daher laut UN-BRK und anderen Gesetzen vorgeschrieben. Da Barrierefreiheit, wie bereits erwähnt wurde, ein Prozess ist und es schwer ist, dies zu 100% umzusetzen, ist es im Falle einer Klage von Vorteil für die beklagte Gemeinde oder Einrichtung, wenn Barrierefreiheit zumindest bereits geplant bzw. im Anfangsstadium ist.

5.2.7 Barrieren für sehbeeinträchtigte sowie blinde Menschen

Um blinden und sehbeeinträchtigten Menschen den Zugang zu Gebäuden erleichtern zu können, ist es notwendig ein Orientierungssystem zu installieren. Auf Straßen und Parkplätzen können dies Einkerbungen im Boden sein, in Gebäuden Randläufe mit Brailleschrift. Doch damit ist die Teilnahme am öffentlichen Leben noch nicht ermöglicht. So ist es zum Beispiel problematisch, wenn es einem blinden Menschen zwar gelingt zu einem Gebäude zu kommen, er oder sie aber dann vor einer geschlossenen Türe steht. Das passiert sehr häufig, weil Öffnungszeiten nicht in Brailleschrift angebracht sind oder Informationen nicht anderweitig zugänglich gemacht wurden, wie zum Beispiel über barrierefreie Webseiten.

Für Blinde stellt Barrierefreiheit, die für mobilitätseingeschränkte Menschen gemacht ist, häufig eine besondere Barriere dar. Abgeschrägte Gehsteige, Hauseingänge ohne Absätze sowie glatte und flache Ebenen auf Plätzen sind schlecht für die Orientierung mit einem Blindenstock. Auf großen Plätzen ist es unmöglich für blinde Menschen voranzukommen, sie würden sich ohne Orientierungshilfen im Kreis bewegen. Das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Ampeln kann durch ein Kästchen erleichtert werden, welche dem Besitzer signalisiert, wann die Ampel rot bzw. grün zeigt oder welcher Bus gerade gehalten hat. Gerade bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist es zudem notwendig die Haltestellen entsprechend zu kennzeichnen. Dafür gibt es sogenannte Aufmerksamkeitsfelder, die mit dem Blindenstock erkannt werden können. Leitsysteme und Kennzeichnungen mit Brailleschrift sind auch innerhalb von Gebäuden notwendig, damit Behördengänge möglich sind. Für Menschen, die schlecht sehen, sind farbliche Kennzeichnungen von Treppen notwendig, vor allem wenn die Treppe und der Boden das gleiche Material oder die gleiche Farbe haben. Das Planen von Barrierefreiheit für Blinde und Sehbeeinträchtigte gestaltet sich als schwer, nicht zuletzt aufgrund der Kollisionen mit dem Abbau von Barrieren für mobilitätseingeschränkte Personen. Es ist schwer sich in die Situation eines Blinden zu versetzen, weil vieles selbstverständlich ist für Sehende. Um Barrierefreiheit für diese Gruppe von Menschen gestalten zu können, ist es am Besten, wenn man Betroffene miteinbezieht. Dies bietet der Behindertenverband an. Auch das Testen von Webseiten beispielsweise kann vom Verband übernommen werden.

5.3 Ergebnisse der Diskussion

Im Anschluss an jedes Referat hatten die TeilnehmerInnen die Möglichkeit Fragen zu stellen bzw. vorab schon zu diskutieren. Außerdem wurde bereits in den Pausen viel über das Thema gesprochen. Durch den neuen Wissenstand auf dem die SeminarteilnehmerInnen nun waren herrschte durchwegs Konsens was die Notwendigkeit der Umsetzung der UN-BRK betrifft, nicht zuletzt weil Barrierefreiheit auch einen Zusatznutzen für die Allgemeinbevölkerung darstellt. Die Diskussionsrunde war also weniger dynamisch als vorab angenommen und gestaltete sich wie eine Reflexion. Für die Forschungsfrage „Wie können die Tiroler Gemeinden bei der Umsetzung der UN-BRK unterstützt werden?“ ist dies sehr vorteilhaft. Denn nun konnte in der Diskussion besprochen werden, wie die zuvor in den Referaten besprochenen Möglichkeiten in den Gemeinden realisiert werden können und welche Unterstützung für die Beteiligten notwendig ist.

Die Frage des vorab ausgeteilten Informationsblattes „Welche Maßnahmen können zur Barrierefreiheit beitragen?“ musste nicht mehr behandelt werden, da dies bereits in den Vorträgen zuvor ausführlich thematisiert wurde. Die erste Frage „Was würden Sie an Maßnahmen zur Barrierefreiheit in Ihrer Gemeinde/Ihrem Umfeld sofort ändern wenn Sie es könnten?“ stellt sich als sehr hilfreich für die Diskussion heraus, weil sich die TeilnehmerInnen dadurch an ihr eigenes Umfeld erinnert haben. „Was würden Sie den Gemeinden an Unterstützungsmöglichkeiten bieten, wenn Sie für einen Tag Gleichbehandlungsbeauftragte/r im Bund oder Land wären?“ zielte vor allem auf die Beantwortung der übergeordneten Forschungsfrage ab. Zudem waren die TeilnehmerInnen angehalten sich selbst in die Situation einer/eines Antidiskriminierungs- bzw. Gleichbehandlungsbeauftragten hineinzusetzen, was zusätzlich zu einem aktiven Mitwirken an der Diskussion beitrug.

Um alle DiskussionsteilnehmerInnen einzubinden bat Frau Kafka zu Beginn alle reihum darzustellen, welche Gedanken man zum Thema allgemein, zu den ausgeteilten Fragen bzw. zum Seminar hatte. Bereits nach einigen TeilnehmerInnen war zu bemerken, dass die Stimmung positiv war und Angebote von ÖZIV, Behindertenverbänden sowie Land Mut machten. Immer wieder zeigten sich die anwesenden Personen erleichtert, dass Barrierefreiheit nicht immer gleich zu 100% garantiert werden muss und es alternative/individuelle Möglichkeiten gibt, die hohe Kosten und Mühen ersparen und trotzdem große Wirkung zeigen können. Das Seminar wurde allgemein als sehr hilfreich empfunden bezüglich Wissensbildung, Sensibilisierung sowie Ideensammlung und Motivation. Als problematisch wurde gesehen, dass man selbst immer versucht ist an Maßnahmen im eigenen Bereich zu denken. Hier können regelmäßige Diskussionen mit unterschiedlichen Menschen aus allen Bereichen helfen. Außerdem wurde erkannt, dass man bei Barrierefreiheit nach wie vor an Mobilitätseinschränkung denkt und das Seminar sehr dazu beigetragen hat diesen Horizont zu erweitern. Hier wurde Bedarf an regelmäßigen Diskussionen und Seminaren mit Betroffenen, Spezialisten und Einrichtungen gesehen. Es wurde besonders hervorgehoben, dass man TeilnehmerInnen von Folgeveranstaltungen *„klar machen soll, welche Möglichkeiten es schon gibt“*, wenn es darum geht alternative Lösungen zu finden.

Des Weiteren wünschten sich die Gemeindebeauftragten hinsichtlich Informationsdefiziten eine Art kompakten Informationsfolder, *„damit man sich bei der Umsetzung leichter tut“*. Was Informationen bezüglich Förderungen angeht, ist ein Informationsfolder jedoch nicht so leicht zu kreieren, weil jedes Projekt

individuell auf Förderbarkeit geprüft werden muss und es keine kompakten Pauschallösungen für Förderungen gibt. Das Miteinbeziehen von Betroffenen, welche von den SeminarteilnehmerInnen durchwegs als ExpertInnen in ihren jeweiligen Gebieten gesehen wurden, konnten sich die DiskussionsteilnehmerInnen gut vorstellen. Zusätzlich wurde der Wunsch, künftig generell mehr Kooperationen einzugehen, diskutiert. Nicht nur Kooperationen zwischen Gemeinden und mit Betroffenen sowie Land und ÖZIV, sondern auch Zusammenarbeit mit beispielsweise Schulen, Universitäten und der Privatwirtschaft. Zudem kann man sich eine Zusammenarbeit mit allen interessierten Bürgern vorstellen. Ein Miteinbeziehen von Bürgern würde die Gemeinden in ein gutes Licht rücken. Gleichzeitig können die Gemeinden von den unterschiedlichen Kompetenzen profitieren.

Als sehr wichtig erachtet, wurde eine Bedarfserhebung in der Bevölkerung um im Voraus abklären zu können, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen. So können Maßnahmen, die nicht notwendig sind, vermieden werden. Beim Planen und Durchführen von Bedarfserhebungen bietet die ÖZIV Unterstützung.

6 Empfehlungen

Im Gemeindeforum wurden einige Problemstellungen erkannt und Lösungsansätze diskutiert. Die Ansätze sind zum Teil schwer umzusetzen. Informations- bzw. Wissensdefizite, Kommunikationsmangel, der Umfang des Themas Barrierefreiheit, knappe Zeitressourcen, fehlende Kenntnis über Bedarf sowie Wunsch nach Legitimationsargumenten stellen Probleme dar, denen durch die folgenden vier Empfehlungen entgegengewirkt werden sollen: Information, Bedarfserhebung und Planung, Partizipation sowie Bildung (siehe Abbildung „Empfehlungen zur Unterstützung von Gemeinden zur Barrierefreiheit“ auf Seite 29). Die Empfehlungen basieren dabei auf den Lösungsansätzen, die im Seminar diskutiert bzw. von den Gemeinden gewünscht werden, gleichzeitig wurde versucht Schwierigkeiten, die mit den Lösungsvorschlägen zusammenhängen zu umgehen.

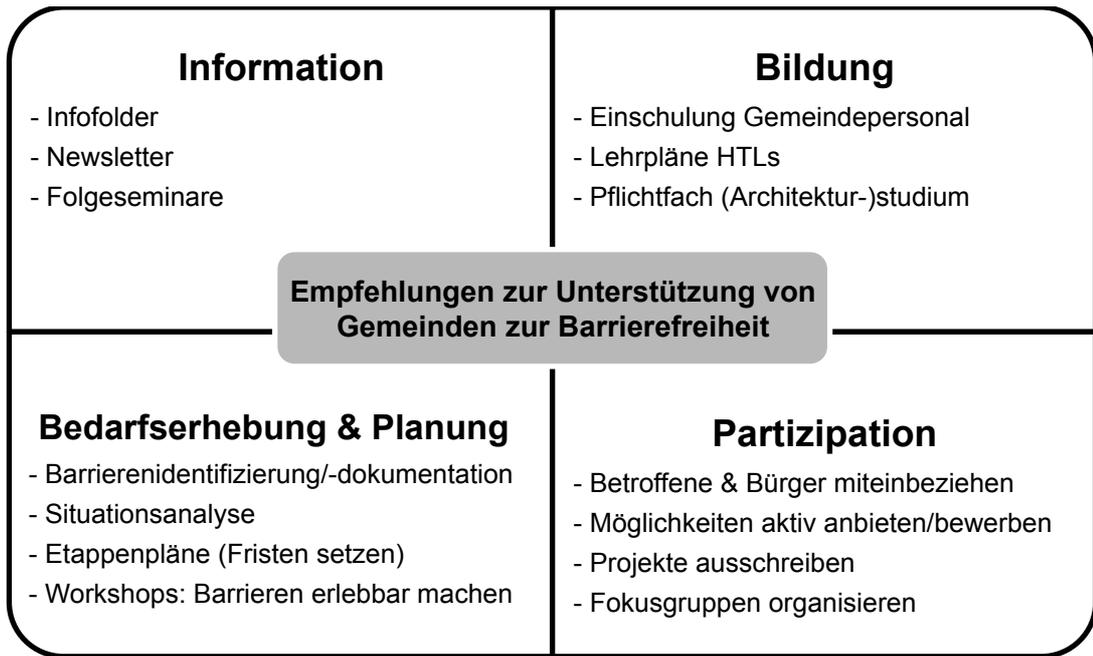


Abb.: Empfehlungen zur Unterstützung von Gemeinden zur Barrierefreiheit, Quelle: eigene Erhebung.

6.1 Information

Gegen Informations- und Kommunikationsdefizite gibt es verschiedene Lösungsansätze, die diskutiert worden sind. Einer davon war es einen **kompakten Informationsfolder** zu erstellen. Dieser könnte vom Land Tirol in Kooperation mit der ÖZIV oder anderen Verbänden erstellt werden. Folgendes sollte diese Informationsbroschüre enthalten: eine einfache Darstellung der verschiedenen Behinderungen, Barrieren und Möglichkeiten zum Barrierenabbau, Förderungsmöglichkeiten, Auflistung von Regelungen und Gesetzen sowie deren Fristen, Best Practice Beispiele und sämtliche AnsprechpartnerInnen, die Unterstützung anbieten. Bezüglich Förderungen müssen einzelne Projekte geprüft werden, denn es gibt keine Pauschallösungen. Diesem Problem wird mit dem Aufnehmen von Best Practice Beispielen entgegengewirkt. Gemeindebeauftragte können so Benchmarking betreiben, Ideen für ihre eigenen Projekte übernehmen und abwägen, ob Förderungen möglich sein könnten.

Zusätzlich zum Informationsfolder würde ein **Newsletter** des Antidiskriminierungsbüros dazu dienen, an die Thematik zu erinnern und über Neuigkeiten zu informieren. Wenn neue erfolgreiche Projekte abgeschlossen werden, können diese in den Informationsfolder aufgenommen und über den Newsletter an alle Gemeinden kommuniziert werden. Zudem könnte ein Newsletter als Alarmierungs- bzw. Erinnerungssystem für Fristen dienen.

Eine weitere Empfehlung zum Thema Informationsvermittlung sind **Folgeseminare**. Der persönliche Austausch muss dabei nicht immer im großen Rahmen stattfinden. Gemeinden können Informationstage auch gemeindeintern abhalten oder in Kooperation mit anderen Gemeinden in Tirol. Bei der Planung, Durchführung und Förderung können sie von ExpertInnen unterstützt werden (siehe Punkt 6.4 Partizipation).

6.2 Bildung

Um Barrierefreiheit zunehmend in den Köpfen der Menschen zu verankern ist es notwendig die Thematik in die Bildung zu integrieren. Besonders in den verschiedenen Berufen, in denen Barrierefreiheit eine wichtige Rolle spielt, sollte sich mit den wichtigsten Inhalten dieser Thematik auseinandergesetzt werden. So empfiehlt es sich insbesondere bei der **Einschulung von Personal** in den Tiroler Gemeinden darauf zu achten, dass auf Barrierefreiheit eingegangen wird, damit die Integration von Menschen mit Behinderungen gefördert wird und die Regelungen der UN-BRK zunehmend allgemeinen Gebrauch finden. Zusätzliche Empfehlungen, die die allgemeine Bildung im Berufsleben stärken können, sind regelmäßige Schulungen und Seminare. Diese sollten bei **relevanten Berufen** verpflichtend eingeführt werden, im Grunde aber für jeden interessierten Menschen frei zugänglich sein.

Auch im Studium sollten bereits relevante Grundlagen der Thematik behandelt werden. Bei **Studiengängen wie Architektur**, bei denen besonders bauliche Barrieren im Vordergrund stehen, sollte **Barrierefreiheit als ein Pflichtfach** eingeführt werden, sodass wichtiges Basiswissen übermittelt wird und sich die StudentInnen schon vor Berufseinstieg einen gewissen Überblick über bauliche Möglichkeiten verschaffen können. Auch in Lehrpläne von **Höheren Technischen Lehranstalten** sollten Barrierefreiheit verpflichtend aufgenommen werden.

Die Sensibilisierung und der Informationserwerb sind also wichtige Faktoren, die zur Bildung hinsichtlich des Themas Barrierefreiheit beitragen. Durch das Einbinden dieser Inhalte in den Berufsalltag wird einerseits das Wissen in den Köpfen gestärkt und andererseits werden wichtige Diskussionen geführt, die zu neuen Lösungsfindungen führen können.

6.3 Bedarfserhebung und Planung

Durch teils unbekanntem Bedarf in den Tiroler Gemeinden bezüglich Barrierefreiheit ist eine Bedarfserhebung ein guter Lösungsansatz. ÖZIV Tirol unterstützt die Tiroler

Gemeinden bei der Aufgabe einer Bedarfserhebung und der Planung die Barrierefreiheit in den Tiroler Gemeinden umzusetzen. Daher bietet die ÖZIV Tirol ein **Identifizieren** und **Dokumentieren** von Barrieren an, wie sowohl eine **Gefahrenpotentialanalyse** als auch eine **Situationsanalyse**.

Außerdem ist es wichtig, dass die Tiroler Gemeinden über Fristen informiert werden um dann besser planen und durchführen zu können. Jedoch gibt es keine festgelegten Fristen, rückwirkend ist die Barrierefreiheit seit 2005 in den Gemeinden notwendig. Daher bietet die ÖZIV Tirol an **Etappenpläne** mit den Tiroler Gemeinden zu erstellen, um so neue Fristen zu kreieren. Das gemeinsame Erstellen von Etappenplänen dient außerdem dazu, dass den Gemeinden bewusst wird, dass sie nicht alles auf einmal umsetzen müssen, sondern in kleinen Schritten beginnen können.

Um den Gemeinderat zu sensibilisieren ist es notwendig, dass die GemeindevertreterInnen das Angebot der ÖZIV wahrnehmen. Diese bieten an, **Barrieren erlebbar zu machen** wie zum Beispiel durch eine Blindenbrille oder einen Alterssimulationsanzug.

Die Bedarfserhebung und Planung soll außerdem zusammen mit Betroffenen durchgeführt werden, da diese am Besten wissen was sie brauchen bzw. wodurch sie eingeschränkt werden.

6.4 Partizipation

Da die Thematik sehr umfangreich ist, muss die **Partizipation von Betroffenen und Bürgern** gefördert werden. Durch das Mitwirken der Betroffenen entstehen mehr Ideen und Anregungen zu bestimmten Themen. Zudem können die Gemeinden von Betroffenen, sprich Experten, in Sachen Behinderung und Barrieren, unterstützt werden. Die Betroffenen können zum Beispiel Webseiten testen oder Vorschläge geben, wie man improvisieren kann statt teuer umzubauen oder bei Neuplanungen gleich von Anfang an involviert werden um Lösungen vorzuschlagen. Während des Gemeindefeminars haben viele Betroffene erwähnt, dass sie gerne mehr an den Entscheidungen in den Gemeinden teilnehmen wollen. Daher muss es von den Gemeinden die Möglichkeit geben, dass die **Partizipation aktiv angeboten** wird.

Eine Partizipation von allen interessierten Bürgern ist auch möglich, indem **Fokusgruppen** organisiert oder Projekte ausgeschrieben werden.

Das Miteinbeziehen von ExpertInnen und BürgerInnen ist nicht nur für die Ideenvielfalt ein Vorteil, sondern wirft auch ein gutes Licht auf die Tiroler

Gemeinden, jedoch muss die Partizipation aktiv angeboten und beworben werden. Die unterschiedlichen Ideen und Anregungen helfen den Gemeinden besser zu planen und Etappenpläne zu erstellen.

7 Fazit und Ausblick

Im Zuge der Seminararbeit stand die Forschungsfrage „Wie können die Tiroler Gemeinden bei der Umsetzung der UN-BRK unterstützt werden?“ im Fokus. Hierzu wurden einige Ergebnisse und folglich auch Lösungsvorschläge geliefert, die zur Beantwortung dieser Frage beitragen können. Dabei hat sich herausgestellt, dass es bereits einige Angebote zur Unterstützung gibt, jedoch fehlt es noch an Informationen und Kommunikation. Diese Faktoren sollten noch besser und kompakter übermittelt werden, sodass sich die Gemeinden hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK aktiv in den Prozess eingliedern können. Für den Erfolg der Umsetzung empfiehlt sich beispielsweise ein Informationsfolder, der die wichtigsten Punkte hinsichtlich der Thematik enthält und den Gemeinden als Anhaltspunkt dienen soll. Es gilt, verstärkt auch die Hilfe von ExpertInnen sowie Verantwortlichen des Landes Tirol anzunehmen und die Zusammenarbeit der Gemeinden auf regionaler Ebene zu stärken, sodass die UN-BRK bestmöglich umgesetzt werden kann.

Die Teilnahme am Gemeindeforum ermöglichte einen umfassenden Überblick von verschiedenen ExpertInnen über die unterschiedlichen Formen der Behinderungen und Barrieren. Die ÖZIV bietet bereits viel Unterstützung im Bereich Information und Identifikation von Barrieren an, die viele Gemeinden auch gerne annehmen, um sich weiterzubilden und zu informieren. Indem Betroffene unter anderem selbst über ihre Behinderungen berichteten sowie die dazugehörigen Barrieren aufzeigten, konnte man sich sehr gut in die Personen hineinversetzen. Es wurde deutlich, dass sich Menschen mit Behinderungen oft missverstanden fühlen, da nicht richtig auf sie eingegangen wird. Im Grunde wünschen sie sich nur eine gleichberechtigte Teilhabe sowie Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ohne Mitleid zu erhalten. Hierbei ist es wichtig, diese Menschen auch in den Prozess der Realisierung von Barrierefreiheit einzubeziehen, sodass man direkt auf sie eingehen kann. Jedoch gibt es noch einige Barrieren abzubauen, um die Inklusion beeinträchtigter Menschen vollends umzusetzen. Die wichtigste zu beseitigende Barriere stellt dabei die Barriere in den Köpfen der Menschen dar, denn wie

Wolfgang Schäuble bereits sagte: „Im Grunde sind alle Menschen behindert, der Vorzug von uns Behinderten allerdings ist, dass wir es wissen“.

Durch das Abhalten einer Diskussionsrunde im Anschluss an das Gemeindeforum ist herausgekommen, dass es besonders im Bereich bauliche Barrieren noch einiges an Umsetzungspotenzial gibt, da hier rechtliche Fristen oft nicht bekannt waren. Jedoch hatten viele Gemeindebeauftragte die Erkenntnis, dass sie bisher den Begriff der Behinderung nur mit körperlicher Beeinträchtigung in Einklang gebracht haben, weshalb das Abhalten der Fokusgruppe sehr zum allgemeinen Informationserwerb beigetragen hat.

Im Allgemeinen ist die Bereitschaft bei allen anwesenden Beauftragten der Tiroler Gemeinden groß, sich zunehmend mit der Thematik zu beschäftigen und Barrierefreiheit wird als ein wichtiges gesellschaftliches Ziel angesehen. Es sind bereits einige Projekte in Planung, die nun mit neuem Hintergrundwissen bestmöglich umgesetzt werden können. Dies zeigt, dass Fokusgruppen zum Thema Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen vielversprechend sind um die UN-BRK und die daraus entstandenen Gesetze auf Bundes- und Landesebene bestmöglich in den Tiroler Gemeinden umsetzen zu können. Das Engagement von Vereinen wie ÖZIV, den Behindertenverbänden, der Antidiskriminierungsbeauftragten des Landes Tirol sowie des Monitoringausschusses ist ein zusätzlicher Initiator, der erfolgsversprechend ist, dass Barrierefreiheit und Inklusion in Zukunft in den Tiroler Gemeinden zur Selbstverständlichkeit werden kann.

Literaturverzeichnis

Aktion Mensch (Hrsg.). (2008). *UN-Konvention - Kurz und knapp: Inklusion verstehen*. Zugriff am 03.12.2015. Verfügbar unter <https://www.aktion-mensch.de/themen-informieren-und-diskutieren/was-ist-inklusion/un-konvention.html>

Ausschuss der Vereinten Nationen (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Hrsg.). (2013). *Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht Österreichs*. Zugriff am 07.12.2015. Verfügbar unter http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/131219_uebereinkommen_ueber_die_rechte_von_menschen_mit_behinderungen.pdf

BGBl. I Nr. 82/2005 i.d.F. BGBl. II Nr. 59/2014. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>

BGBl. III Nr. 155/2008. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Verfügbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_III_155/COO_2026_100_2_483536.pdf

BGBl.Nr 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 114/2013. Bundes-Verfassungsgesetz. B-VG. Verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138&Artikel=7&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht>

Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (Hrsg.). (o.J.). *Brailleschrift. Lesen mit den Händen*. Zugriff am 06.12.2015. Verfügbar unter <http://www.blindenverband.at/home/wissen/tastkultur/978>

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hrsg.). (o.J.). *UN-Behindertenrechtskonvention. Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention?* Zugriff am 03.12.2015. Verfügbar unter http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/UN_Konvention_ueber_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen/

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hrsg.). (2011). *UN-Konvention. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erklärt in Leichter Sprache*. Zugriff am 07.12.2015. Verfügbar unter http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/131008_un-konvention_II-version_kompl1.pdf
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hrsg.). (2011). *UN-Konvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll*. Zugriff am 07.12.2015. Verfügbar unter http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/un-konvention_inkl._fakultativprotokoll,_de.pdf
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hrsg.). (2012). *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020*. Zugriff am 03.12.2015. Verfügbar unter https://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020/
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hrsg.). (2012). *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020. Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Inklusion als Menschenrecht und Auftrag*. Zugriff am 07.12.2015. Verfügbar unter https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/1/5/CH2081/CMS1343116498970/120725_nap_web.pdf
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hrsg.). (2015). *Allgemeines zum barrierefreien Bauen*. Zugriff am 06.12.2015. Verfügbar unter <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/127/Seite.1270300.html>
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hrsg.). (2015). *Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Zugriff am 07.12.2015. Verfügbar unter <http://monitoringausschuss.at>
- Caldwell, B., Cooper, M., Reid, L. G. & Vanderheiden, G. (2008). Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0. Zugriff am 01.12.2015. Verfügbar unter <http://www.w3.org/TR/2008/REC-WCAG20-20081211/>

- Dölderer, D., Eder, D., Erharter, A. & Faltlhansl, S. (2015). *Land Tirol – Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Stand der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Land Tirol. Befragung der Tiroler Gemeinden zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes*. Zugriff am 07.12.2015.
- Eitle, W. (2012). *Basiswissen Heilpädagogik* (3. Aufl.). Troisdorf: Bildungsverl Eins.
- Faust, V. (o.J.). *Sehbehinderung und Blindheit. Kurzfassung über seelische und psychosoziale Folgen*. Zugriff am 06.12.2015. Verfügbar unter http://www.psychosoziale-gesundheit.net/pdf/Int.1-Sehbehinderung_und_Blindheit%280%29.pdf
- Hedderich, I. (1999). *Einführung in die Körperbehindertenpädagogik*. München, Stuttgart: UTB. S. 16.
- Henseling, C., Hahn, T. & Nolting, K. (2006). *Die Fokusgruppen-Methode als Instrument in der Umwelt- und Nachhaltigkeitsforschung* (Werkstattbericht / Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung, Nr. 82). Berlin: IZT.
- Kafka, I. (2015). *Barrierefreie Gemeinde*. Zugriff am 03.12.2015. Verfügbar unter <http://oeziv-tirol.at/medien/15111010464256.pdf>
- Ladstätter, M. (Bizeps, Hrsg.). (2014). *Schulze: Umsetzung der UN-Empfehlungen hat noch nicht wirklich begonnen*. Zugriff am 07.12.2015. Verfügbar unter <https://www.bizeps.or.at/news.php?nr=15187>
- Landesregierung, A. d. T. (o.J.). *Gleichbehandlung & Antidiskriminierung*. Zugriff am 03.12.2015. Verfügbar unter <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/gleichbehandlung-antidiskriminierung/>
- Land Tirol, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Tiroler Gemeindeverband, ÖZIV-Tirol (2015). *Programm zum Gemeindegemeinschaftsworkshop "Barrierefreiheit in der Gemeinde"*. Zugriff am 07.12.2015. Verfügbar unter http://www.gemeindeverband-tirol.at/uploads/programm_barrierefreie_gemeinde.pdf
- Lebenshilfe Österreich (Hrsg.). (o.J.). *Zukunftsthema Inklusion*. Zugriff am 07.12.2015. Verfügbar unter <http://www.lebenshilfe.at/index.php?/de/Themen/Inklusion/Zukunftsthema-Inklusion>

LGBl. Nr. 1/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 115/2015. Landes-Gleichbehandlungsgesetz.

Verfügbar unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000244>

LGBl. Nr. 2/2005 i.d.F. LGBl. nr. 130/2013. *Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz*.

Zugriff am 03.12.2015. Verfügbar unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000001>

LGBl. Nr. 25/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2013. Tiroler Antidiskriminierungsgesetz.

Verfügbar unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000317>

ÖAR - Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs (Hrsg.). *Leitfaden für*

verständliche Information. Zugriff am 06.12.2015. Verfügbar unter

<http://www.oear.or.at/barrierefrei-gestalten/barrierefreie-kommunikation/leichter-lesen/so-kann-es-jeder-verstehen/leicht-lesen-2013-ein-kleiner-leitfaden-fuer-verstaendliche-information>

Reichkender, I. (2014). *Mehr Rechte für Menschen mit Behinderungen. Land Tirol*

richtet Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen ein. Zugriff am

03.12.2015. Verfügbar unter

<https://www.tirol.gv.at/meldungen/meldung/artikel/mehr-rechte-fuer-menschen-mit-behinderungen/>

Schäuble, W. (2012). *Meine Behinderung hat mich gelassen gemacht*. Zugriff am

07.12.2015. Verfügbar unter http://www.focus.de/politik/deutschland/alle-sind-behindert-wir-wissen-es-schaeuble-meine-behinderung-hat-mich-gelassen-gemacht_aid_841423.html

http://www.focus.de/politik/deutschland/alle-sind-behindert-wir-wissen-es-schaeuble-meine-behinderung-hat-mich-gelassen-gemacht_aid_841423.html

Sozialministerium Service (Hrsg.). *Leicht Lesen Texte und Videos in*

Gebärdensprache. Zugriff am 06.12.2015. Verfügbar unter

<https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/etr/story.html?channel=CH0030&document=CMS1218180138965>

Winter, L. (2014). *Barrierefreie Kommunikation. Leichte Sprache und Teilhabe für*

Menschen mit Lernschwierigkeiten. Hamburg, Germany: Diplomica Verlag.

Wirtschaftskammer Österreich (Hrsg.). (2013). *Diskriminierungsschutz für behinderte Menschen - Barrierefreiheit. Begriff - Geltungsbeginn - Übergangsbestimmungen*. Zugriff am 06.12.2015. Verfügbar unter https://www.wko.at/Content.Node/Service/Arbeitsrecht-und-Sozialrecht/Arbeitsrecht/Menschen-mit-Behinderung/Diskriminierungsschutz_fuer_behinderte_Menschen_-_Barriere.html

Worseck, T. (2011). *Hörbehinderte Menschen*. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.): *Fachlexikon der sozialen Arbeit*. Baden-Baden: Nomos, 7. Auflage.

Anhang

Einladung zum Gemeindefseminar

ORGANISATORISCHES

Zielgruppe

BürgermeisterInnen, AmtsleiterInnen, FinanzverwalterInnen, BauhofleiterInnen, andere Interessierte in der Gemeindeverwaltung

Seminarorganisation und Moderation

Nora Resch, Geschäftsleitung ÖZIV-Tirol und Mag. Franz Jenewein, Institutsleitung TBI Grillhof

Seminarbeitrag:

€ 95,00 inkl. Seminarunterlagen und Pausengetränke und Mittagessen

Aufgrund einer maximalen TeilnehmerInnenanzahl von 30 Personen bitten wir um **schriftliche** Anmeldung an office@grillhof.at bis **24. Oktober 2015**.

Tiroler Bildungsinstitut-Grillhof

Grillhofweg 100, A-6080 Igls-Vill
Tel.: 0512/38 38 - 0, Fax: 0512/38 38 - 50
office@grillhof.at, www.grillhof.at

Stornobedingungen:

Die Anmeldung kann bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn schriftlich kostenlos storniert werden. Bei einem späteren Rücktritt bis zum Beginn der Veranstaltung sind 50 % des Kursbeitrages, nach dem Beginn der Veranstaltung ist der volle Kursbeitrag zu entrichten.



PROGRAMM

zum Gemeindefseminar

„Barrierefreiheit in der Gemeinde“



Dienstag, 3. November 2015
9:00 bis 17:00 Uhr

Veranstaltungsort

Tiroler Bildungsinstitut-Grillhof

Veranstalter

Tiroler Bildungsinstitut Grillhof in Kooperation mit dem ÖZIV-Tirol, Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung und dem Tiroler Gemeindeverband



ÖZIV - Landesverband Tirol
Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen



Barrierefreiheit in der Gemeinde

Zielsetzung

In diesem Vertiefungsseminar setzen sich die TeilnehmerInnen mit dem Thema der Barrierefreiheit in der Gemeinde auseinander. Als barrierefrei definiert das Gesetz:

- bauliche und sonstige Anlagen
- Verkehrsmittel
- technische Gebrauchsgegenstände
- Systeme der Informationsverarbeitung
- andere gestaltende Lebensbereiche wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemeinen üblichen Weise (ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe) zugänglich und nutzbar sind.

Im Rahmen dieses Seminars wird ein breiter Zugang zum Themenkomplex Barrierefreiheit aus unterschiedlichen Perspektiven gegeben. Darüber hinaus erhalten die TeilnehmerInnen wertvolle Tipps, wie sie barrierefreie Zugänge in der Gemeinde schaffen können.

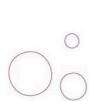
Methodik

- Kurzvorträge
- Plenumsdiskussion

Programmübersicht

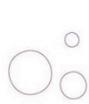
Themenbereich	ReferentInnen
Einführung in das Thema	Nora Resch, Franz Jenewein
Barrieren für Gehörlose Menschen	Mag.a Monika Mück-Egg
Kaffeepause	
Barrieren für Schwerhörige Menschen	Werner Pfeifer
Praktische Erfahrungen aus der Gemeinde Galtür	Bgm. Anton Mattle, Vizelandtagspräsident des Tiroler Landtages
Mittagspause	
Barrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen	RR Georg Leitinger
Rechte für Menschen mit Behinderung, rechtliche Grundlagen zur Barrierefreiheit	Mag.a Isolde Kafka
Kaffeepause	
Barrieren für Menschen mit Lernschwierigkeiten	Philipp Dubsek
Barrieren für sehbeeinträchtigte sowie blinde Menschen	Michael Berger
Schlussdiskussion und Ausblick	Nora Resch, Franz Jenewein





Ablauf zum Gemeindeforum

Themenbereich	Zeit
Einführung	09:00
Barrieren für Gehörlose Menschen	09:15
Kaffee - Pause	15 min
Barrieren für Schwerhörige Menschen	10:30
Erfahrungsbericht Bürgermeister	11:15
Mittagspause	60 min
Barrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen	13:00
Barrieren für Menschen mit Lernschwierigkeiten	14:00
Kaffee - Pause	15 min
Rechte für Menschen mit Behinderung, Rechtliche Grundlagen zur Barrierefreiheit	15:00
Barrieren für sehbeeinträchtigte sowie blinde Menschen	15:45
Zeit für Fragen- Abschluss	16:45

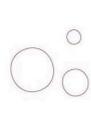


Wann spricht man von Barrierefreiheit?

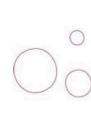
WENN etwas für alle Menschen:

*„in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis
und grundsätzlich ohne fremde Hilfe
zugänglich und nutzbar sind“*

§6 Abs. 5 BGStG und §7c BEinstG

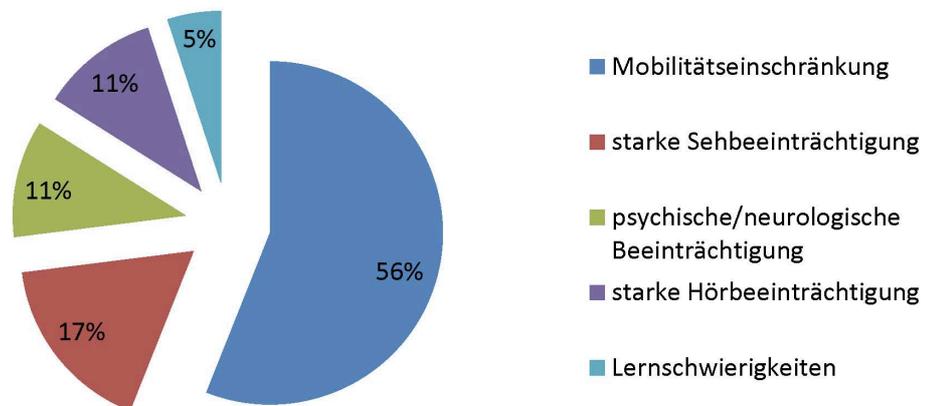


Zielgruppe von Barrierefreiheit



Welche Behinderungsformen gibt es?

Weltweit ca.15% der Weltbevölkerung
in Österreich ca. 1,7 Millionen – 20% der Bevölkerung
(laut WHO 2011)



Für wen ist Barrierefreiheit sinnvoll?



10-20 % der Bevölkerung zwingend erforderlich

30-40% notwendig an die kaum jemand denkt

- Familien mit Kindern (Kinderwagen)
- Personen nach Krankheit oder Unfall temporäre Verletzungen
- Altersbedingt eingeschränkte Personen
- Personen mit (schwerem) Gepäck Einkauf



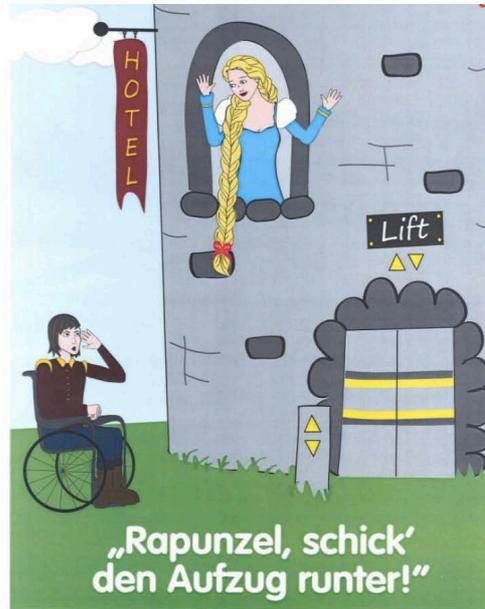
100% komfortabel

- alle weiteren Personen = Barrierefreiheit ein zusätzlicher **Komfortgewinn!**

Vielfalt von Barrieren- Umfassende Barrierefreiheit

- Bauliche Barrieren
- Gestalterische Barrieren
- Kommunikative Barrieren
- Soziale Barrieren

Barrierefreiheit beginnt im Kopf



Es muss kein Märchen bleiben.



ÖZIV - Landesverband Tirol
Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen



VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

Folien, Vortrag Frau Mück-Egg (gehörlose Menschen)



Zur Person

- + Monika Mück-Egg
- + Landesverbandsleiterin der Tiroler Gehörlosenvereine
 - + Interessensvertretung für Gehörlosen in Tirol
- + Projektleiterin bei KommBi
 - + Bildung- und Kommunikationszentrum für Gehörlose, Schwerhörrende und CI-TrägerInnen in Innsbruck
- + Vorsitzende Landesbehindertenbeirat



Hörbehinderung

- + Es gibt verschiedene Arten von Hörbehinderung
 - + Gehörlosigkeit
 - + Beim Lippen ablesen werden ca 30% verstanden
 - + Das Bildungsniveau von Gehörlosen ist recht niedrig
 - + Beispiel: ANKÜNDIGUNG
 - + Schwerhörigkeit

Barrierefreiheit

- + Die Meisten denken an die Bedürfnisse von Blinden oder Gehbehinderten
 - + Diese Behinderungen sind nicht unsichtbar
- + Hörbehinderungen sind unsichtbar, daher werden sie oft vergessen

barrierefrei

ÖBB



07:11:15 St. Veit/Glan - Leusdorf-Hochstazitz Update 2 Aktueller Notfall beendet - Streckenunterbrechung um 13:35 Uhr aufgehoben
07:11:15
Aufgrund eines Rettungsinsatzes war die Strecke zwischen St. Veit/Glan und Leusdorf-Hochstazitz bis 13:35 Uhr unbetriebsbereit. Rechnen Sie bitte mit Unregelmäßigkeiten und Verspätungen. Ein Schienenrossenzug für den Personenfernverkehr zwischen St. Veit/Glan und Fresach eingedrückt. Die Fernverkehrszüge werden d.6 Spärra ab.
Nähere Informationen erhalten Sie im [ÖBB-Kundenservice](#) unter 05-7717
[zur Karte wechseln](#)

Eingangstür

- + Klingel
- + Gegensprechanlage



Wohnung

+ Lichtglocke



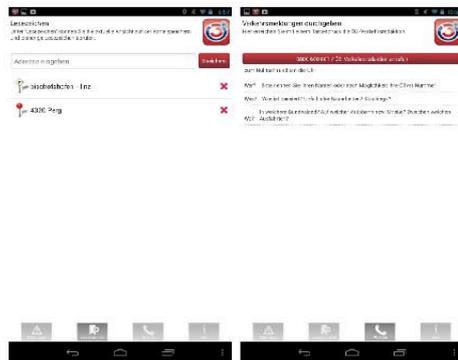
Aufzug



Garage



Autobahn



Feueralarm

- + Fallbeispiel:
 - + JUFA Salzburg
 - + GL war duschen



Warnsignale

Bedeutung der Signale

Sirenenprobe  **15 Sekunden**

Warnung  **3 Minuten** gleich bleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!
Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten,
Verhaltensmaßnahmen beachten.

Am 4. Oktober nur Probealarm!

Alarm  **1 Minute** auf- und abschwelliger Heulton

Gefahr!
Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über
Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at)
durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Am 4. Oktober nur Probealarm!

Entwarnung  **1 Minute** gleich bleibender Dauerton

Ende der Gefahr!
Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF)
bzw. Internet (www.orf.at) beachten.

Am 4. Oktober nur Probealarm!



Notruf

+ 0800-133 133 für Gehörlose



Notruf



Beispiele

- + Zum Beispiel beim Arzt
 - + Urlaub oder Weiterbildung
- + Sicherheitsdienst Innsbruck
- + ORF (tirol heute)
- + Taxi bestellen
- + Wahlwerbung
- + Kino gehen



DolmetscherInnen

- + Landtag offene Fragestunden
- + Gemeinderatssitzung Hall in Tirol

- + Wie kann ich DolmetscherInnen bestellen?
 - + Beratungsstelle für Gehörlose und Dolmetschzentrale für Gebärdenspra
 - + Franz-Fischer-Straße 7
 - + 6020 Innsbruck

- + Kostenübernahme: Arbeitsplatz – Sozialministeriumservice
Öffentliche Veranstaltung – Land Tirol



Links

- + <http://www.ihrzubehoer.at/index2.php?cat=9>
- + <http://www.humantechnik.com/>
- + <http://bellman.com/de/>
- + <http://www.gehoerlos-tirol.at>
- + <http://www.oeglb.at>

Unterlagen ergänzend zum Vortrag von Herrn Pfeifer (schwerhörige Menschen)



Barrierefreiheit in der Gemeinde

Seminar vom 03.11.2015
Tiroler Bildungsinstitut Grillhof

Barrierefreiheit für Schwerhörige

Schwerhörigkeit geht uns alle an:

Die Altersschwerhörigkeit / Presbyakusis beginnt inzwischen schon ab 50 Jahren und diese Grenze sinkt immer weiter. Vor einigen Jahren lag diese Grenze noch bei 60 Jahren.

Statistik:

Schwerhörige Menschen ab 14 Jahren:

Gesamt	Leicht	Mittelgradig	Hochgradig	Resthörend
22,6 %	12,7 %	7,9 %	1,6 %	0,4 %

Zusätzliche Probleme für schwerhörige Menschen in geschlossenen Räumen:

- Nebengeräusche
- Hall
- Echo

Barrierefreiheit lt. ÖNORM B1600 ff wird erreicht durch

- Induktive Anlagen
- FM-Anlagen
- Infrarot-Anlagen
- zusätzlich: Schriftdolmetsch

Pradlerstrasse 43	Tel: 0043.676.840.154.100
6020 Innsbruck	Mail: info@projectear.com
	Homepage: www.projectear.com

Barrierefreiheit in der Gemeinde

umfasst alle öffentlich zugänglichen Räume, die mit entsprechenden Anlagen ausgestattet werden müssen. Welche Anlagen wo zum Einsatz kommen, kann nur auf Grund der jeweiligen Situation entschieden werden.

Folgende Beispiele gelten als Anhaltspunkte:

- **Gemeindeamt**
 - FM-Anlage

- **Festsaal, Theatersaal, u.ä.**
 - Induktive Anlage
 - alternativ: FM-Anlage

- **Bildungseinrichtungen**
 - individuelle FM-Anlagen

- **Sportstätten Indoor**
 - Raumakustik

- **Altenheime**
 - Veranstaltungsräume
 - Induktive Anlage
 - Persönliche Kommunikation
 - FM-Anlagen

- **Museen**
 - FM-Anlagen

Kommunikation mit Schwerhörigen

- Anschauen – Lippenlesen ermöglichen
- Langsam reden
- Etwas lauter reden

- NO GO - schreien

Weitere Informationen:

- www.projectear.com
- www.oesb-dachverband.at

Pradlerstrasse 43	Tel: 0043.676.840.154.100
6020 Innsbruck	Mail: info@projectear.com
	Homepage: www.projectear.com

Ablauf

- Was ist mit Lernschwierigkeiten gemeint?
- Was sagt die UN-Konvention dazu?
- Was sind die häufigsten Irrtümer und Vorurteile?
- Welche Barrieren erleben wir?
- Was würde Barrierefreiheit für Menschen mit Lernschwierigkeiten in den Gemeinden bedeuten?
- Was wäre unser Wunsch an die Gemeinden, wenn es um Barrierefreiheit geht?

Lernschwierigkeiten - Ursachen

- Krankheiten
- Sauerstoffmangel bei Geburt
- Genetische Veränderungen
- Unfälle
- Und vieles mehr....

Wichtig: Lernschwierigkeiten können sehr unterschiedliche Auswirkungen haben und sorgen oft für Missverständnisse

- Das alte Wort für **Menschen mit Lernschwierigkeiten** ist **Menschen mit geistiger Behinderung**.
- Im Allgemeinen bezieht sich der Begriff auf mentale Beeinträchtigen.
- Die Lernschwierigkeiten bleibt gewöhnlich ein Leben lang erhalten
- Begriff Lernschwierigkeiten bevorzugt

Lernschwierigkeiten und UN-Konvention





Barrieren im Alltag



Barrierefreiheit in den Gemeinden



Video Barrierefrei:

<https://www.youtube.com/watch?v=4Z5Fo0IpRE>

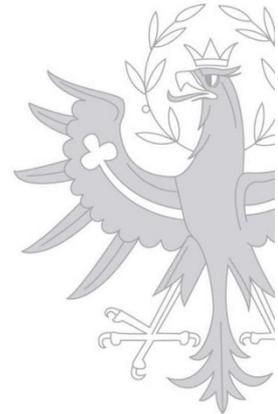
Unser Wunsch an die Gemeinden

- Informationen die jeder gut verstehen kann
- Mit alltäglichen Dingen beginnen
- Orientierung in den Gebäuden erleichtern
- Informationen in großer Schrift
- Geld in die Hand nehmen
- Tempo drosseln, langsam sprechen
- Klar und deutlich ausdrücken

Wer braucht Leichte Sprache?

- Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Menschen, die nicht so lange zur Schule gegangen sind
- Menschen, die Deutsch nicht als Muttersprache haben
- Eigentlich hilft es uns allen





Barrierefreie Gemeinde

Bürgermeisterkonferenz

Mag.^a Isolde Kafka

Gemeindebefragung 2015

- Antworten aus 138 Gemeinden
- 92 % davon haben Maßnahmen zu mehr Barrierefreiheit gesetzt
- v.a. Schulen, Kindergärten, weniger Gemeindeämter
- v.a. Maßnahmen für Personen im Rollstuhl, kaum z.B. für Gehörlose
- Gemeinden wünschen mehr Information

Gesetzliche Regelungen für den Bereich der Gemeinden

- Tiroler Antidiskriminierungsgesetz
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Gemeinde-
Gleichbehandlungsgesetz

Es darf zu keiner Diskriminierung kommen auf Grund von

- Geschlecht
- ethnische Zugehörigkeit
- Religion
- Weltanschauung
- Alter
- sexuelle Orientierung
- Behinderung

Barrierefreie Gemeinde



Barrierefreier Zugang ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu

- Amtsgebäuden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen
- sonstigen öffentlichen insbesondere kommunikationstechnischen Einrichtungen
- Besondere Unterstützung bei der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte wenn erforderlich (z.B. Gebärdendolmetsch)

Barrierefreie Amtsgebäude

- Verbindlich sind Ö-Normen 1600 und 1610
- Verpflichtung betrifft immer die Baubehörde
- Verordnung Technische Bauvorschriften 2008 zur Tiroler Bauordnung
- Umsetzungsverpflichtung der Ö-Norm 1600 im TADG geregelt
- Barrierefreiheit ist umfassend auszuführen (für Rollstuhlbenützer, Blinde, Gehörlose, Menschen mit Lernschwierigkeiten.....)

Ausnahmen

- Wenn rechtlich nicht zulässig (z.B. Denkmalschutz, Brandschutz)
- Unverhältnismäßig hohe Belastung - dabei sind finanzielle Förderungen oder Unterstützungen zu prüfen (strenger Maßstab)
- Wenn nicht möglich, dann sind andere zumutbare Maßnahmen zur bestmöglichen Verbesserung der Barrierefreiheit zu treffen

Umsetzung in Tirol

- Verpflichtung besteht bereits seit Inkrafttreten des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes im Jahre 2005.
- Da die Umsetzung nur stufenweise erfolgen kann, sollte die Barrierefreiheit der Amtsgebäude (dazu zählen auch Schulen) bis spätestens Ende 2015 erfolgen
- Erhebung des Stand der Pflichtschulen erfolgte durch die Abt. Hochbau des Landes bereits.

Weitere Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention

- Zugang zu Wahlen (Wahllokale, Informationen, Beteiligung auf Listen)
- Integration in Schule und Kindergarten
- Katastrophenmanagement
- Einbeziehung in die Gesellschaft
- Beschäftigung und Arbeit

Information und Unterstützung

- Beratung für Gemeinden: ÖZIV Tirol
Barriere-Check <http://www.oeziv-tirol.at/>
- Arch. Sandra Careccia www.regiol.at
- Etappenplan, barrierefreies Bauen und
Erhebung der Barrierefreiheit Pflichtschulen:
Ing. Thomas Hackhofer, Abt. Hochbau
thomas.hackhofer@tirol.gv.at
Tel: 0512 508 4124
- Antidiskriminierungsbeauftragte
Mag.a Isolde Kafka isolde.kafka@tirol.gv.at
Tel: 0512 508 3799
www.tirol.gv.at/gleichbehandlung
- Seminare im Rahmen der
Gemeindeakademie z.B. 3. November 2015

Unterlagen barrierefreie Kreisverkehre, ergänzend zum Vortrag von Herrn Berger (blinde Menschen, Menschen mit Sehbeeinträchtigung)



Kreisverkehre

Mindestkriterien für die barrierefreie Querung durch für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen aus Sicht des Gremiums für Mobilität und Infrastruktur (GMI)

Kreisverkehre sind eine in der Verkehrsplanung immer beliebtere Alternative für ampelgeregelter Kreuzungen. Ein Kreisverkehr besteht aus einer im Kreis führenden Fahrbahn („Kreisfahrbahn“) und mehreren radial einmündenden bzw. abzweigenden Fahrbahnen („Arme“). Die Kreisfahrbahn, in deren Mitte sich eine kreisförmige Verkehrsinsel („Mittelinsel“) befindet, fungiert als Verteiler und wird nur in eine Richtung (gegen den Uhrzeigersinn) befahren. Die Arme fungieren gleichzeitig als Zubringer und Abzweiger und werden daher in beide Richtungen befahren. Im Bereich des Kreisverkehrs werden die beiden Fahrbahnen durch Verkehrsinseln („Fahrbahnteiler“) voneinander getrennt. Fußgänger/innen queren den Kreisverkehr an den Armen. Die Querungsstellen sind jeweils im Bereich der Fahrbahnteiler vorgesehen und werden als Aussparungen bzw. abgesenkte Bereiche („Querungsgassen“) im Fahrbahnteiler ausgeführt.

Für blinde und hochgradig sehbehinderte Fußgänger/innen haben Kreisverkehre ein hohes Gefahrenpotential, da sowohl die Orientierung als auch die Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmer/innen besonders stark auf Sichtbeziehungen aufbaut und durch die spezielle räumliche Anordnung im Unterschied zu herkömmlichen Kreuzungen nicht durch Raumvorstellung und akustische Wahrnehmung kompensiert werden kann. Sie werden dadurch in ihrer selbständigen und selbstbestimmten Mobilität massiv eingeschränkt und sind im Straßenverkehr einer deutlich erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt.

Ursachen des erhöhten Gefahrenpotentials für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen sind:

- Probleme bei der **Unterscheidung zwischen Gehweg und Fahrbahn** bei ausschließlich visueller Kennzeichnung (z.B. durch Fahrbahnmarkierung)
Folge: Betreten einer Fahrbahn
- Probleme beim **Identifizieren der zu überquerenden Fahrbahn**, da ein akustisches Differenzieren der Verkehrsströme nicht möglich ist und so die Kante der Kreisfahrbahn leicht für die Kante eines Armes gehalten werden kann
Folge: Betreten der Kreisfahrbahn
- Probleme beim **Auffinden der richtigen Querungsstelle**
Folge: Queren an einer nicht zur Fußgängerquerung vorgesehenen Stelle
- Probleme beim **Identifizieren des richtigen Querungszeitpunktes**, da anhand der Fahrzeuggeräusche nicht eindeutig erkennbar ist, ob und von wo ein Fahrzeug herannah
Folge: Unsicheres und/oder verhaltenes Queren bis hin zum Queren zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Fahrzeug herannah
- Probleme beim **Erreichen des gegenüberliegenden Gehsteigs**
Folge: Abkommen vom direkten Weg über die Fahrbahn bis hin zum Betreten der Kreisfahrbahn

In der Folge stellen Kreisverkehre grundsätzlich eine sehr ungünstige Situation für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen dar. Kommt es dennoch zur Umsetzung, so ist zur Entschärfung des Gefahrenpotentials bei allen Kreisverkehren, die auch zur Nutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen sind, auf die Einhaltung der folgenden drei **Mindestanforderungen** zu achten.

Grundlagen der Gestaltung von Kreisverkehren sind der RVS 03.05.14 (mit 04.10.2013 durch Erlass des BMVIT verbindlich) zu entnehmen. Grundlagen der barrierefreien Gestaltung von Straßenraum finden sich in der RVS 02.02.36 und der ÖNORM B 1600 sowie den Richtlinien, auf die darin verwiesen wird.

1. Effektive Maximalgeschwindigkeit 20 km/h im Bereich unmittelbar rund um den Kreisverkehr

2. Ausführung des Gehbereichs für Fußgänger/innen

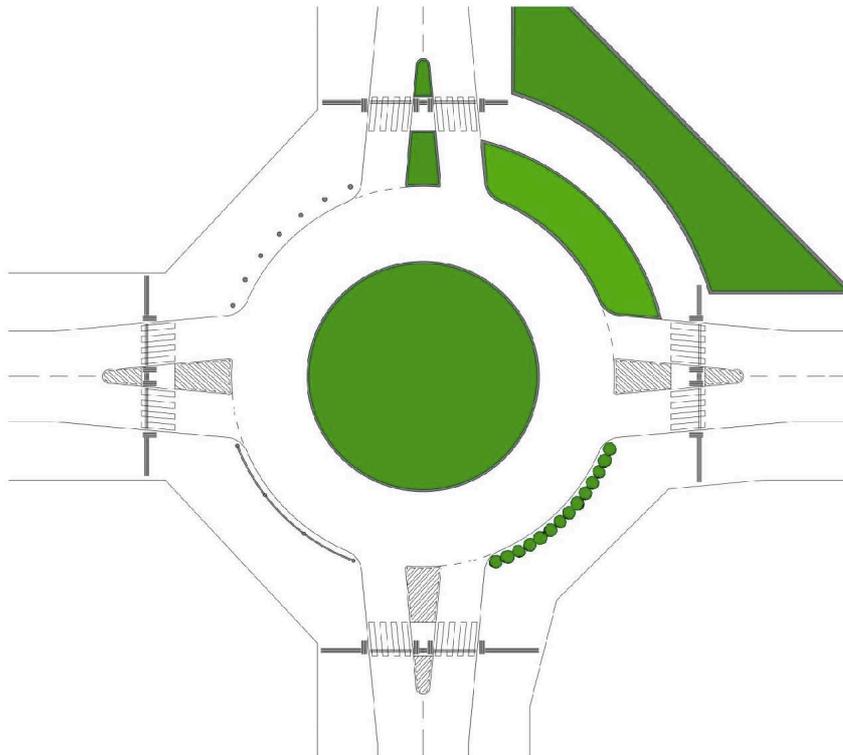
- a) Klare taktile und visuelle Trennung von Gehweg und Fahrbahn
- b) Visuell und taktil klar erfassbare Struktur des Gehweges (ggf. taktile Bodeninformationen)
- c) Absicherung gegen das Betreten der Kreisfahrbahn (z. B. durch deutlich veränderten Bodenbelag im Randbereich am Gehsteig, Poller, Absperrung, Niveauunterschiede etc.)

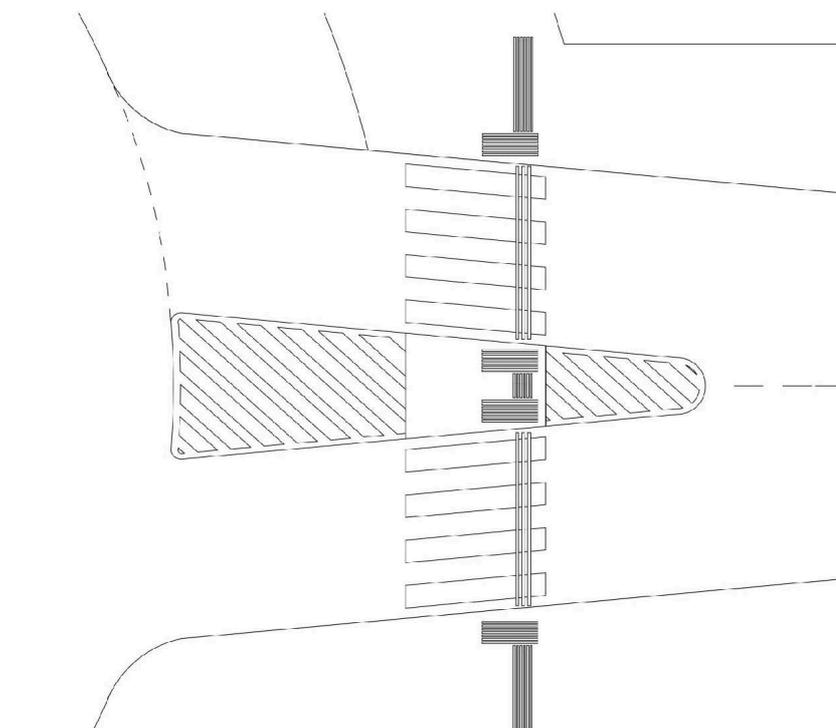
3. Ausführung der Fußgängerquerungen

- a) Mindestentfernung von 6,0 m zwischen äußerem Radius der Kreisfahrbahn und der Querungsstelle gemäß RVS 03.05.14 Kapitel 5.4 „Fahrbahnteiler“
- b) Optimale Einsehbarkeit der Querungsstelle gemäß RVS 03.05.14 Kapitel 7 „Sichtverhältnisse“
- c) Verpflichtende Anordnung von Fahrbahnteilern in Form von Verkehrsinseln mit Absenkung an der Querungsstelle entsprechend RVS 03.04.14 Kapitel 5.4 „Fahrbahnteiler“
- d) Verpflichtende Anordnung eines Fußgängerübergangs mit Schutzweg an der Querungsstelle möglichst in rechtem Winkel zur Fahrbahn
- e) Anbindung und Ausführung des gesamten Fußgängerübergangs mit taktilen Bodeninformationen gemäß RVS 02.02.36 (insbesondere Kapitel 7.2.1 „Fahrbahnteiler ohne Lichtsignalregelung“) sowie ÖNORM V 2102-1 (insbesondere Kapitel 5.5 „Taktile Kennzeichnung von Schutzinseln und Fahrbahnteilern“) – siehe auch Skizzen auf Seite 3 und 4

Können diese Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, so ist eine herkömmliche Kreuzung vorzusehen.

Ergänzend ist als optimale Lösung aus Sicht blinder und hochgradig sehbehinderter Fußgänger/innen die Regelung durch eine Verkehrslichtsignalanlage mit Blindenakustik ausdrücklich erwünscht (Bedarfsampel, die bei Betätigung durch Fußgänger/innen das Verlassen des Kreisverkehrs in die entsprechende Fahrbahn temporär verhindert. Bei mehrspurigen Kreisverkehren ist auf jeden Fall eine solche Regelung vorzusehen.





Kontakt:

DI Doris Ossberger
Koordinatorin des GMI
BSVÖ Dachorganisation
Hietzinger Kai 85/DG
1130 Wien

+43 1 982 75 84-203
+43 664 88 65 87 33

barrierefrei@blindenverband.at
www.blindenverband.at

Wien, am 19.02.2014
Gremium für Mobilität und Infrastruktur, BSVÖ